



Das Landesamt für Arbeit-
schutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit

Bildnachweise Titelseite

Bildleiste v.l.n.r.:

© SimpLine - stock.adobe.com

© CrazyCloud - stock.adobe.com

© Andreas Scholz - stock.adobe.com

© VRD - stock.adobe.com

© Alexander Raths - stock.adobe.com

Titelbild:

© vegefox.com - stock.adobe.com

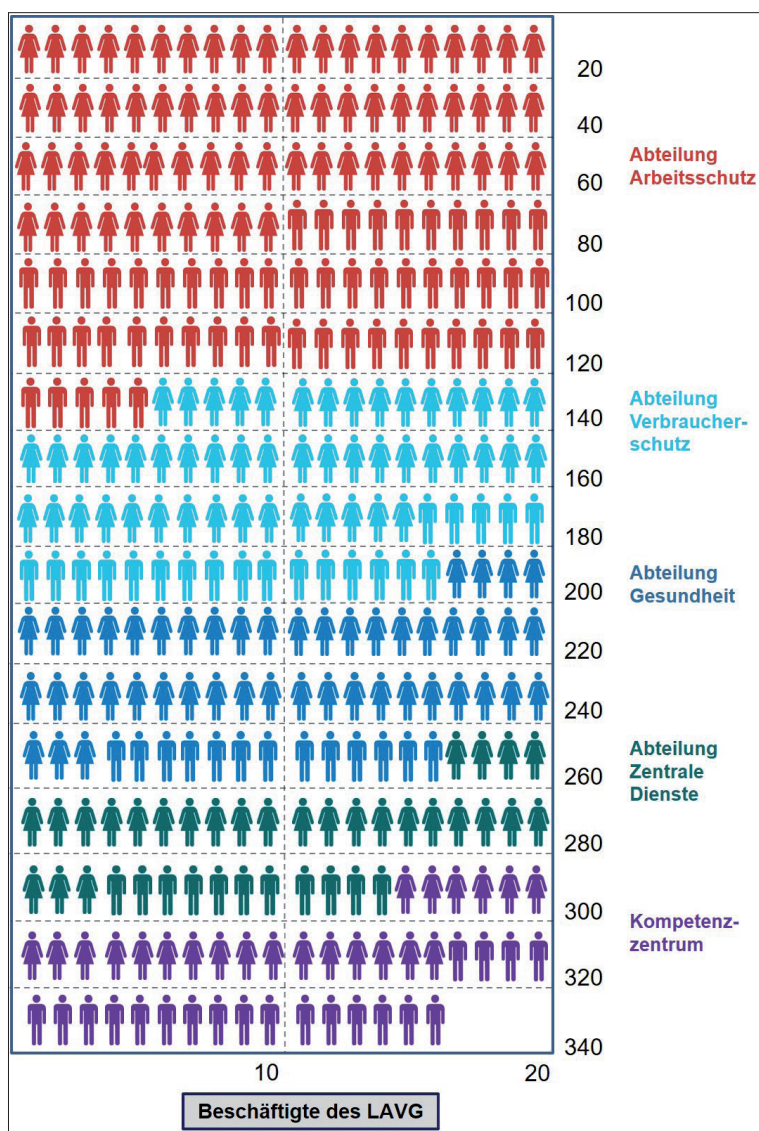
Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Die Abteilung Arbeitsschutz	5
1.1 Die Aufgaben der Abteilung	7
1.2 Einrichtung eines neuen Dezernates AMR „Marktüberwachung, Recht“	8
1.3 Zentralisierte Ausbildung von Nachwuchskräften	12
1.4 Vorbereitungsphase der Tesla-Baustelle	13
1.5 Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz im Land Brandenburg	16
2. Die Abteilung Verbraucherschutz	19
2.1 Die Aufgaben der Abteilung	21
2.2 Die Überwachung der Badegewässer im Land Brandenburg	23
2.3 Die Afrikanische Schweinepest breitet sich aus	26
2.4 Eröffnung des Flughafens BER am 31.10.2020	28
2.5 Auch Stühle? Auch Stühle! Freigabe von Stoffen beim Rückbau des KKW Rheinsberg	30
2.6 Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Durchsetzung chemikalienrechtlicher Beschränkungen bei Einfuhren aus Drittstaaten - ein Pilotprojekt	33
2.7 Tiertransportkontrollen	36
2.8 Entschädigungen und Beihilfen - Leistungen der Tierscheuchenkasse für Tierhalterinnen und Tierhalter.....	39
3. Die Abteilung Gesundheit	41
3.1 Die Aufgaben der Abteilung	43
3.2 Prüfungsamt Gesundheitsfachberufe und akademische Heilberufe	45
3.3 Untersuchte Kinder in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten sowie Zahnärztlichen Diensten	46
3.4 Überprüfung arzneimittel-, apotheken- und betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen..	49
3.5 Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten im Dentalbereich	51
4. Die Abteilung Zentrale Dienste	53
4.1 Die Aufgaben der Abteilung	55
5. Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit	57
5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit	59
5.2 Betriebsärztliche Betreuung während der Corona-Pandemie.....	60
5.3 Arbeitsschutzmaßnahmen des Landesbetriebes Forst unter den Rahmenbedingungen der Afrikanischen Schweinepest	62
6. Das Landesamt - Struktur und Kontakte	66
6.1 Die Standorte des LAVG	66
6.2 Die Struktur des LAVG	67
6.3 Die Kontaktadressen des LAVG.....	68
6.4 Das Organigramm des LAVG mit Stand vom 01.09.2021	69

Vorwort

▶
Das LAVG hatte im
Dezember 2020
336 Beschäftigte,
davon 216 weibliche
und 120 männliche.

© LAVG



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist als obere Landesbehörde dem Ressort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zugeordnet. Seine Vielzahl an Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben erstreckt sich auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Strahlenschutz, Marktüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und Tiererschutz sowie auf den öffentlichen Gesundheitsdienst.



Beratend steht das LAVG zudem der Landesregierung, Arbeitgebenden, Bauunternehmen, Wirtschaftsagierenden, Anlagenbetreibenden sowie der Bevölkerung zur Verfügung.

Im September 2020 trat ich meinen Dienst als Präsidentin des LAVG an. In dieser Zeit sah sich unsere Behörde mit vielen Herausforderungen konfrontiert: Die Eindämmung der Covid-19-Pandemie und die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest banden eine hohe Zahl an personellen und zeitlichen Ressourcen. Aber auch hausinterne Umstrukturierungen sowie die Vorbereitung mehrerer Umzüge in den Fachabteilungen konnten nur durch die engagierte Arbeit unserer Mitarbeitenden bewältigt werden.

So wurden in der Abteilung Zentrale Dienste alle Querschnittsaufgaben des Hauses zentralisiert und auf vier Dezernate aufgeteilt. Mit einer starken Zentralabteilung soll die Durchführung der Fachaufgaben bestmöglich unterstützt werden. Im Jahr 2020 wurde das LAVG unter Federführung des Personaldezernates zudem Zertifikatsträger des audits berufundfamilie. Mit attraktiven Arbeitsbedingungen soll gleichzeitig auch dem Fachkräftemangel begegnet werden.

In der Abteilung Arbeitsschutz wurde 2019 die Ausbildung der Vorbereitungsdienstleistenden im Dezernat Planung, Steuerung, Ausbildung (APSA) zentralisiert und dadurch die Regionalbereiche der Abteilung von dieser Aufgabe entlastet. Zudem wurde im Mai 2020 das neue Dezernat AMR (Marktüberwachung, Recht) eingerichtet, welches für die Koordinierung von Überwachungstätigkeiten zum Produktsicherheitsgesetz sowie die Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht zuständig ist. Das LAVG begleitet außerdem die Errichtung des Tesla-Fertigungswerks in Grünheide (Mark) seit der Planungsphase. Die Bandbreite der Aufgaben reicht vom Genehmigungsverfahren über die Gefahrenabwehr auf der Baustelle bis hin zur Frage der Arbeit an Sonn- und Feiertagen und erfordert regelmäßige Besichtigungen sowie Kontrollen.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufe- sowie des Hebammengesetzes im Jahr 2020 etablierte die Abteilung Gesundheit gemein-



*Autorin:
Iris Lübke*

© LAVG

sam mit dem MSGIV und den Pflegeschulen des Landes einen neuen Pflegeberuf und beteiligt sich an der Planung des neuen Studiengangs Hebammenwesen an der BTU Cottbus-Senftenberg. Trotz der Pandemie wurde zudem die Regelüberwachung etwa von Apotheken, Arztpraxen und Arzneimittelherstellenden durchgeführt, wobei erstmals teilweise auch aus der Distanz Einrichtungen geprüft wurden. Die Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten in den Jahren 2019 und 2020 lassen eine Fortsetzung des seit 2013 eingesetzten Trends zur Abnahme von mit hohem Risiko eingestuften Praxen erkennen. Dennoch weisen bestehende Mängel etwa in der Anwendung von Desinfektionsmitteln oder im Qualitätsmanagement auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Arbeit unserer Mitarbeitenden hin.

Mit dem Auftreten des ersten Falls der Afrikanischen Schweinepest im Land Brandenburg im September 2020 beteiligte sich die Abteilung Verbraucherschutz im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung an der Errichtung von Restriktionsgebieten sowie an der Kadaversuche. Auch der Sicherheitstechnische Dienst unseres Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit (KSG) half bei der Bekämpfung der Tierseuche u.a. durch Unterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen für beteiligte Bedienstete. Mit der Eröffnung des Flugverkehrs am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) am 31.10.2020 begann zudem der Grenzveterinärdienst in neuen Räumlichkeiten mit der Kontrolle von eingeführten Waren und Tieren. Durch die von der Abteilung beratenen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgte die Kontrolle von über 25.000 Tiertransporten, wobei insbesondere Verstöße beim Transport von kranken oder verletzten Tieren aufgenommen wurden.

In der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie half zudem unser Betriebsärztliches Zentrum, ebenfalls Teil des KSG, mit einer Vielzahl an Konsultationen am Corona-Bürgertelefon, Impfungen von Bediensteten, Beratungen zum mobilen Arbeiten sowie seinen pandemieunabhängigen Vorsorgeleistungen.

Die aufgeführten Beispiele verdeutlichen die große Bedeutung der Aufsichts-, Genehmigungs- und Beratungstätigkeiten des LAVG und seiner Mitarbeitenden zum Schutz von Mensch und Tier im Land Brandenburg. Mit dem hohen Maß an Flexibilität im Umgang mit den geschilderten, dynamischen Situationen wird das LAVG auch künftige Herausforderungen zuverlässig und gut bewältigen können.

Iris Lübke
Präsidentin

Die Abteilung Arbeitsschutz stellt sich vor



19
Vorbereitungsdienstleistungen an 5 Dienstorten



>50
Inspektionen im Bereich aktiver Medizinprodukte 2020



5
Aufsichtspersonen im Bereich aktiver Medizinprodukte (MP)



>200
Informationen an Betreibende im Bereich aktiver MP 2020



326
Kontrollen im Ökodesign 2020



2.799
Prüfungen ökodesignrechtlicher Anforderungen 2020

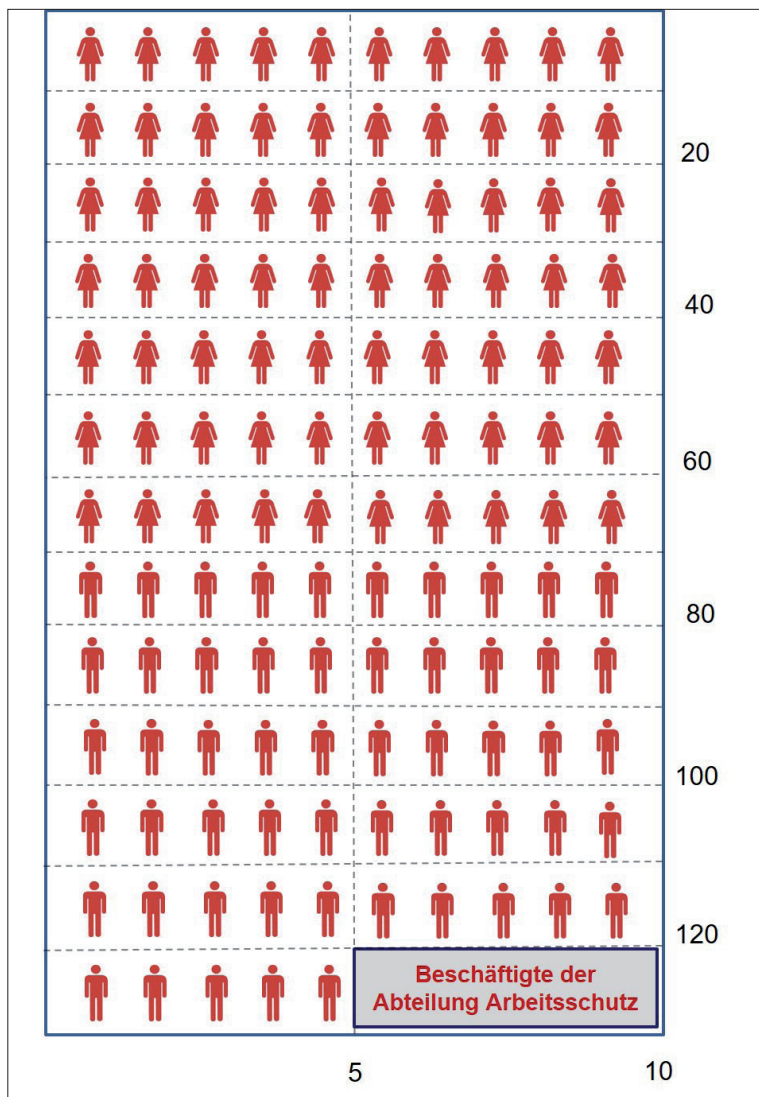
◀ Die Abteilung Arbeitsschutz wird von Herrn Dr. Marian Mischke geleitet.
Tel.: 0331 8683-110

◀ Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2019 und 2020, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:
© NDABCREATIVITY - stock.adobe.com
© patpitchaya - stock.adobe.com
© kerkezz - stock.adobe.com
© ytemha34 - stock.adobe.com
© SimpLine - stock.adobe.com
© Davidus - stock.adobe.com

▶
Die Abteilung
Arbeitsschutz hatte
im Dezember 2020
125 Beschäftigte an
fünf Standorten,
davon 70 weibliche
und 55 männliche.

© LAVG



1.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Aufgabe der Abteilung Arbeitsschutz im LAVG besteht im Wesentlichen in der Durchsetzung staatlicher Vorschriften auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie von weiteren Rechtsvorschriften in den Bereichen des Dritt-, Verbraucher- und Patientenschutzes. Hierzu werden Betriebe und Arbeitsplätze außerhalb von Betrieben aufgesucht und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften überprüft. Stellen die beamteten Aufsichtskräfte Mängel fest, halten sie die Verpflichteten mittels behördlicher Maßnahmen dazu an, die Mängel abzustellen. Die behördlichen Maßnahmen werden nach pflichtgemäßem Ermessen ergriffen und orientieren sich am Ausmaß der jeweiligen Gefährdung.

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts müssen die Verantwortlichen im Betrieb für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten. Die Arbeitsschutzaufsicht prüft die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten in Betrieben, auf Baustellen und an anderen Arbeitsorten. Weiterhin ist sie für die Erteilung oder Ablehnung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes zuständig.

Dem Handeln der Arbeitsschutzaufsicht liegt ein Arbeitsschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien der menschengerechtem Handeln folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichtete Handeln ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die beamteten Aufsichtskräfte, ob die handelnden Wirtschaftsgüter ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden sie zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder die Beseitigung erkannter Defizite wird durch behördliches Handeln durchgesetzt.

Die Arbeitsschutzaufsicht berät zudem Bürger/-innen zu den jeweiligen Rechtspflichten als Wirtschaftsgüter, Arbeitgebende, Bauherren und -herren, Anlagenbetreiber sowie die in Betriebs- und Personalräte Gewählten.



Die Abteilung Arbeitsschutz gliedert sich in drei zentralisierte Dezernate APSA, AMR und AGA am Standort Potsdam sowie drei annähernd gleich große Regionalbereiche Ost, Süd und West an den Standorten:

- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)
- Neuruppin
- Potsdam

▶
Die Abteilung
Arbeitsschutz nimmt
die Zuständigkeiten
landesweit wahr.

Die Abteilung Arbeitsschutz nimmt die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten landesweit wahr. Die Arbeitsschutzaufsicht ist in drei Regionalbereiche an insgesamt fünf Dienstorten gegliedert. Jeweils zwei Dezernate sind in einem Regionalbereich angesiedelt und führen vor Ort die Arbeitsschutzaufsicht durch und nehmen die erforderlichen behördlichen Handlungen vor.

Ausgewählte Aufgaben werden an zentraler Stelle gebündelt wahrgenommen. Hierzu sind drei Dezernate eingerichtet worden, die sich mit gewerbeärztlichen und arbeitspsychologischen Fragestellungen befassen (Dezernat AGA), um den Vollzug ausgewählter Fragen der Marktüberwachung und Rechtsangelegenheiten kümmern (Dezernat AMR) sowie Grundsatzfragen bearbeiten und Planung, Steuerung und Ausbildung vornehmen (Dezernat APSA).

▶
Autoren und Autorin:

*Stefan Gritzke,
Michael Jahnke,
Ines Krause,
Michael Meininger*

1.2 Einrichtung eines neuen Dezernates AMR „Marktüberwachung, Recht“

Im Zuge der Umsetzung des „Fachkonzepts 2025 - Sicher und gesund arbeiten in Brandenburg“ wurde im Mai 2020 in der Abteilung Arbeitsschutz ein neues Dezernat mit der Bezeichnung „Marktüberwachung, Recht“ (AMR) eingerichtet.

Für den Bereich *Marktüberwachung zur Produktsicherheit* erfolgt im Dezernat AMR die Koordinierung der Marktüberwachung, wobei der Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) derzeit in den Regionalbereichen erfolgt. Für den Bereich der *Marktüberwachung zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung* erfolgt zentral die Koordinierung sowie der Vollzug dieser Rechtsbereiche im Dezernat AMR. Zudem wird eine *Geräteuntersuchungsstelle* zur Überprüfung technischer Anforderungen aus dem Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung betrieben.

Neben dem Bereich Marktüberwachung ist dem Dezernat AMR der *Vollzug des Rechts der Nichtionisierenden Strahlung* zugeordnet.

Über diese Vollzugsaufgaben hinaus erfolgt im Dezernat AMR die Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten zu Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht. Dazu gehören die Bearbeitung von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren sowie die Beratung zu rechtlichen Fragestellungen. Zudem ist die Einrichtung einer *Zentralen Bußgeldstelle* für die Abteilung Arbeitsschutz geplant.

Koordinierung der Marktüberwachung zur Produktsicherheit

Im Dezernat AMR erfolgt die Koordinierung der Marktüberwachungstätigkeiten zum ProdSG. Über das Funktionspostfach eingehende Meldungen, Hinweise und Beschwerden werden gesichtet und je nach Zuständigkeit in andere Ressorts oder für weitere Ermittlungen und Durchführung von Marktüberwachungs-

tätigkeiten an die Regionalbereiche der Abteilung Arbeitsschutz geleitet. Bei Meldungen, die das LAVG über das RAPEX-Verfahren (Schnellwarnsystem der EU) oder das Schutzklauselverfahren (Mitteilung über unsichere harmonisierte Produkte, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten untersagt wurden) erhält, müssen Wirtschaftsgüter, die ihr Unternehmen in Brandenburg betreiben, identifiziert und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Aufwand für die Bearbeitung von RAPEX-Meldungen stieg seit 2019 spürbar an, weil mit dem Umzug der Europazentrale der eBay Handelsplattform von Luxemburg nach Brandenburg das LAVG für den überwiegenden Teil der Marktüberwachungsaufträge zu gefährlichen Produkten, die von außereuropäischen Wirtschaftsgütern über die Handelsplattform eBay verkauft werden, zuständig wurde. Das Dezernat AMR war zudem zentraler Kontakt für die Verteilung von RAPEX-Meldungen für andere Ressorts, bis das Meldeverfahren Mitte des Jahres 2020 auf eine serverbasierte Anwendung umgestellt wurde und die Meldungen nun durch die zuständigen Ressorts selbst abgerufen werden können.

Durch die Ausbildungsoffensive der Abteilung Arbeitsschutz erfolgten 2019 und 2020 mehrere Schulungen angehender beamteter Aufsichtskräfte zu verschiedenen Themen rund um die Marktüberwachung. Zudem wurden Konzepte für Marktüberwachungsaktionen erstellt und die ICSMS-Administration (internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten) für die Abteilung Arbeitsschutz sichergestellt.

Durch den Umzug der Zollbehörde für Frachtlogistik vom Flughafen Tegel zum Flughafen BER nach Schönefeld Mitte des Jahres 2020 vervielfachte sich die Anzahl an Zollkontrollmitteilungen, die das LAVG im Rahmen der gewerblichen Einfuhr von Produkten zu bewerten hatte. Diese reaktiven Marktüberwachungstätigkeiten banden aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit an Produkten und anzuwendender Rechtsanforderungen einen Großteil der für die Marktüberwachung zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Andererseits waren die Tätigkeiten des Jahres 2020 geprägt durch die Coronavirus-Pandemie. Durch die Neuartigkeit der Situation mit ihrer weltweiten Relevanz herrschte 2020 ein großer Aufklärungs- und Beratungsbedarf zum wirksamen Schutz vor krankheitsverursachenden Viren. Es galt dem erheblichen Mangel an verfügbarer persönlicher Schutzausrüstung (PSA) entgegenzuwirken und zumindest in der Hochphase der Pandemie sensible Bereiche wie medizinische Einrichtungen und das Rettungswesen ausreichend mit sicherer PSA zu versorgen. Zu Beginn der Pandemie erfolgte vor allem die Beratung von in Brandenburg ansässigen Wirtschaftsgütern aufgrund von direkten Anfragen zu potenziell



RAPEX -
Rapid Exchange of
Information System



ICSMS - internet-sup-
ported information and
communication system
for the pan-European
market surveillance of
technical products



PSA - Persönliche
Schutzausrüstung

▶
Im Jahr 2020
wurden im Rahmen
von 326 Kontrollen
2.799 Prüfungen
vorgenommen.

▶
EVPG - Energiever-
brauchsrelevante-
Produkte-Gesetz

▶
EnVKG -
Energieverbrauchs-
kennzeichnungs-
Gesetz

einfuhrfähigen Produkten mit Sichtung von beigefügten Unterlagen (Zertifikate, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen und Produktinformationen) und Produktfotos. Ebenso erfolgten Beratungen zu den derzeit angewandten Rechtsvorschriften und Ausnahmen von den bis dahin allein gültigen Harmonisierungsrechtsvorschriften zum Inverkehrbringen von PSA. Mit der Sichtung und Bewertung der oben aufgeführten Unterlagen und der Produktangaben von Verkaufsangeboten unterstützte das LAVG die landesinterne Beschaffungsstelle, den Zentralsdienst der Polizei, bei der Beschaffung sicherer PSA. Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden war aufgrund eines zu PSA-Produkten geschalteten Risikoprofiles intensiviert, um bereits vor Einfuhr in den EU-Wirtschaftsraum nicht verkehrsfähige Produkte zu identifizieren und zurückzuweisen. Während in der ersten Hälfte des Jahres 2020 vor allem Beratungstätigkeiten im Vordergrund standen, wurden in der zweiten Jahreshälfte zunehmend Beschwerden und Hinweise durch Verbraucher/-innen und Vorgangsabgaben durch Behörden zu nicht verkehrsfähiger PSA im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung bearbeitet.

Marktüberwachung zu Ökodesign und Energieverbrauchs-kennzeichnung

Die Beschäftigten des Dezernats AMR führten im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 326 Kontrollen mit 2.799 Prüfungen zur Überwachung der Verpflichtungen der Wirtschaftsgüter durch. Dabei wurden 347 Produkte geprüft. 142 Produkte sind einer technischen Prüfung in der internen Geräteuntersuchungsstelle unterzogen worden.

Diese Kontrollen und Prüfungen teilten sich wie folgt auf:

- Ökodesign (EVPG mit europäischen Durchführungsverordnungen)
 - 134 Kontrollen
 - 205 kontrollierte Produkte
 - 118 labortechnische Prüfungen
- Energieverbrauchskennzeichnung (EnVKG, EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und europäische Durchführungsverordnungen, Pkw-EnVKV, Kennzeichnung von Reifen)
 - 177 Kontrollen insgesamt
 - 64 kontrollierte Produkte
 - 24 labortechnische Prüfungen
 - 15 Kontrollen bei mit Reifen Handelnden
 - 78 kontrollierte Reifenmodelle
 - 2.516 Kennzeichnungsprüfungen im Handel insgesamt.

Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Grundlage für die Überprüfungen bildet das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) sowie die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Hervorgehoben wird hier die am 31.12.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV). Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung wurde dem LAVG zum 27.01.2021 übertragen. Im Dezernat AMR wird die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen koordiniert.

Für folgende Anwendungen gilt die NiSV:

- Lasereinrichtungen und intensive Lichtquellen (z. B. Tattoo-Entfernung, Haarentfernung),
- Hochfrequenzgeräte (z. B. Entfernung von Gesichtsfalten),
- Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation sowie zur Magnetfeldstimulation (z. B. Muskelaufbau),
- Anlagen zur Stimulation des zentralen Nervensystems,
- Ultraschallgeräte (z. B. „Babykino“) und
- Magnetresonanztomographen (z. B. Gehirnuntersuchung in der Marktforschung),

sofern diese für *kosmetische und nichtmedizinische Zwecke* eingesetzt werden. Bedingung ist auch, dass die Anwendungen im gewerblichen oder im sonstigen wirtschaftlichen Rahmen durchgeführt werden. Anwendungen zu medizinischen Zwecken (auch von Ultraschall) sowie die Nutzung von Heimgeräten für den privaten Gebrauch sind nicht von der Neuregelung betroffen.

Sollte die Notwendigkeit bestehen, können behördliche Maßnahmen angeordnet werden, die zur Erfüllung der Pflichten der Betreibenden einer Anlage zu ergreifen sind. Der Betrieb einer Anlage kann auch untersagt werden. Darüber hinaus werden Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet.

Es gelten diverse Betreiberpflichten. Der Betrieb einer Anlage ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Dafür wurde ein Online-Formular entworfen, das auf der Homepage des LAVG bereitgestellt wird. In der Anzeige muss der Name oder die Firma der oder des Betreibenden sowie die Anschrift der Betriebsstätte und die Angaben zur Identifikation der jeweiligen Anlage genannt werden. Wurde eine Anlage am 31. Dezember 2020 bereits betrieben, hatte die Anzeige bis zum Ablauf des 31. März 2021 zu erfolgen. Der Anzeige ist ein Nachweis beizufügen, dass die Personen, welche die Anlage bedienen, über



Die Zuständigkeit für den Vollzug der NiSV liegt im LAVG.



Die Nutzung von Geräten für den privaten Gebrauch fällt nicht unter die Regelung der NiSV.



Der Betrieb einer Anlage ist anzeigepflichtig.

▶
Im Dezernat AMR wird eine Zentrale Bußgeldstelle für die Abteilung Arbeitsschutz eingerichtet.

▶
Autor:
Chris Stüber

▶
Die Ausbildung findet im Rahmen eines länderübergreifenden Ausbildungsverbunds statt.

die erforderliche Fachkunde verfügen. Dies muss bis spätestens zum 31.12.2021 erfolgen.

Einrichtung einer zentralen Bußgeldstelle

Im Dezernat AMR soll eine Zentrale Bußgeldstelle (ZBGSt) für die Abteilung Arbeitsschutz angesiedelt werden. Die vorbereitenden Prozessschritte werden derzeit umgesetzt und im Rahmen einer Pilotierung erprobt. Die Errichtung der ZBGSt soll neben der Entlastung der beamteten Aufsichtskräfte auch der zweckmäßigeren Durchführung von Bußgeldverfahren dienen. Darüber hinaus kann durch eine solche Organisationseinheit die Qualität behördlichen Wirkens erhöht und die zentral gewonnenen Erkenntnisse für das weitere Handeln genutzt werden.

1.3 Zentralisierte Ausbildung von Nachwuchskräften

Mit Beginn des 16. Ausbildungsgangs (ABG) im Jahr 2019 wurde die Ausbildung der Vorbereitungsdienstleistenden für die Arbeitsschutzaufsicht im Dezernat Planung, Steuerung, Ausbildung (APSA) zentralisiert und regionalbereichsübergreifend vereinheitlicht. Damit verbunden war das Ziel, die Regionalbereiche in der Abteilung Arbeitsschutz von dieser Aufgabe zu entlasten und vergleichbare und einheitliche Standards in der Ausbildung zu setzen. Zum 1. Juni 2019 traten drei Vorbereitungsdienstleistende des 16. ABG ihren Dienst in der Abteilung Arbeitsschutz an. Mittlerweile wurden in vier weiteren Ausbildungsgängen insgesamt 19 Vorbereitungsdienstleistende in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes eingestellt.

Die Zentrale Ausbildung gliedert sich grundlegend in zwei Teile:

- Zum einen wird ein wesentlicher Teil der Ausbildungsinhalte im Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder vermittelt. Diesem Ausbildungsverbund gehören die acht Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen an. Dafür werden die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Referendarinnen und Referendare der jeweiligen Arbeitsschutzverwaltungen in gemeinsamen Ausbildungsgängen insgesamt 16 Wochen zu zentralen Themengebieten des Verwaltungs- und Ahndungsrechts, des Arbeitsschutzrechts, der Medizinproduktesicherheit und der Produktsicherheit geschult. Im Rahmen dieser auf die Grundqualifikation aufbauenden Arbeitsschutzausbildung sind sowohl die notwendige Fach- und Methodenkompetenz als auch die erforderliche Handlungs- und Sozialkompetenz als wesentliche Voraussetzungen für die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung zu vermitteln bzw. zu festigen.

- Zum anderen werden die Vorbereitungsdienstleistenden in den Regionalbereichen in das Dienstgeschehen vor Ort eingebunden. Dabei stehen ihnen erfahrene Mitarbeitende als Regionale Ausbildungsverantwortliche (RAV) zur Seite. Diese RAV sind Vermittelnde und Verantwortliche an den Dienstorten, um diese praktische Seite der Ausbildung zielgerichtet zu begleiten. Die Einbeziehung in die Aufsicht erfordert dabei ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft von den vor Ort tätigen Mitarbeitenden, um so das im Ausbildungsverbund vermittelte Wissen praktisch zur Anwendung bringen zu können und die notwendigen Fertigkeiten zu trainieren.

Die zentralisierte Ausbildung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen in der Koordination und Kommunikation. Dies ist jedoch notwendig, um die jungen Mitarbeitenden bestmöglich auf die anstehenden Aufgaben in der Aufsichtstätigkeit vorzubereiten und den weiterhin vorhandenen Personalbedarf zu decken.

*„Ausdauer wird früher oder später belohnt – meistens aber später.“
(Wilhelm Busch)*

1.4 Vorbereitungsphase der Tesla-Baustelle

Im November 2019 verkündete das Unternehmen Tesla, Inc. den Beschluss, ein Fertigungswerk für Elektrofahrzeuge im Land Brandenburg in der Gemeinde Grünheide (Mark) zu errichten. An diesem Standort war ein 300 ha großes Grundstück erworben worden, um dort zukünftig jährlich 500.000 Elektrofahrzeuge herzustellen. In diesem Fertigungswerk sollen in der Anfangsphase 3.000 Beschäftigte arbeiten, in der Endausbaustufe bis zu 12.000.

Im Dezember 2019 wurden durch die neu gegründete Tesla Manufacturing Brandenburg SE beim zuständigen Landesamt für Umwelt ein Antrag zur Errichtung eines Fahrzeugwerkes zur Produktion von Elektrofahrzeugen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht und zeitgleich die Antragsunterlagen in drei Umzugskartons mit 20 A4-Ordern in Papierform der Abteilung Arbeitsschutz zur Begutachtung sowie für die Erstellung einer arbeitsschutzrechtlichen Stellungnahme übergeben.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Nachtrag zum 6. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, musste klargestellt werden, dass die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst werden. Ob Voraussetzungen für eine Bewilligung oder Feststellung gemäß § 13 Abs. 3 ArbZG oder für eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen, kann nicht im BImSchG-Verfahren geprüft werden. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden Be-



Vor Ort werden die Vorbereitungsdienstleistenden von erfahrenen Mitarbeitenden unterstützt und begleitet.



Autor:
Matthias Voith

► Die zu beteiligenden Behörden sind im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von Tesla, um die Rechtslage und das Antragsverfahren zu erörtern.

triebszeiten der Anlage geregelt, jedoch nicht die Arbeitszeiten der Beschäftigten.

Neben der Beteiligung am Genehmigungsverfahren wurde das LAVG auf der Baustelle der Tesla Manufacturing Brandenburg SE auch behördlich tätig, um durch die Besichtigungen auf der Baustelle Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und somit das Auftreten von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen bestmöglichst zu verhindern.

Im Mai 2020 fand unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von Tesla, dem Arbeitsschutz-Fachreferat 15 des MSGIV und dem LAVG statt. Seitens Tesla wurde sondiert, ob an allen Sonn- und Feiertagen auf der Baustelle gearbeitet werden darf. Die Rechtslage und das Antragsverfahren wurden ausführlich dargestellt.

Das Referat 15 des MSGIV stimmte über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) ab, dass in diesem Zusammenhang alle Anträge von Unternehmen mit Sitz in Deutschland in Brandenburg bearbeitet werden. Dass die Anträge ausländischer Unternehmen im LAVG bearbeitet werden, ist eindeutig geregelt.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass der Regionalbereich Ost des LAVG aufgrund der örtlichen Zuständigkeit die Baustelle, die Anträge gemäß Arbeitszeitgesetz und die Beteiligungen im Genehmigungsverfahren bearbeitet. Es wurden beamtete Aufsichtskräfte aus dem Regionalbereich Ost für die einzelnen Bereiche benannt, um sowohl für das LAVG als auch den Bauherrn bekannte und verlässliche Ansprechpersonen zu schaffen.

Die Bearbeitungsfrist für eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach dem BImSchG beträgt einen Monat. Auf Grund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens sollten die zur Verfügung stehenden Bearbeitungsfristen nicht nur eingehalten, sondern möglichst unterschritten werden. In dieser Frist waren die sehr umfangreichen Antragsunterlagen zu sichten und die technischen Details hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu bewerten.

In der ersten Ausbaustufe sollte eine Fläche von 300.000 m² überbaut werden, wobei alle Funktionsräume sowie die technischen Anlagen extrem verdichtet geplant wurden. Die Herausforderung bestand darin, nicht nur die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts zu beachten, sondern auch die zu errichtenden technischen Anlagen und eingesetzten Stoffe einzubeziehen und hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen sowie die Einwirkungen von Dampf und Druck) zu bewerten.

Mit Baubeginn im Frühjahr 2020 führten die beamteten Aufsichtskräfte der Abteilung Arbeitsschutz mit dem Management des Unternehmens regelmäßige Abstimmungsgespräche zu Fragen der Sicherheit auf der Baustelle sowie zu verschiedenen Sicherheitskonzepten durch. Gleichzeitig wurde begonnen, die Baustelle regelmäßig zu begehen und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu kontrollieren. In Hochphasen der Bauausführungen waren zirka 150 Unternehmen mit insgesamt 2.000 Beschäftigten gleichzeitig auf der Baustelle tätig.

Das LAVG wurde bereits in der Planungsphase des Bauprojektes beteiligt. Hierdurch konnte frühzeitig eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem LAVG und den auf der Baustelle tätigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierenden des Bauherrn entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit realisiert werden.

Die vom Bauherrn beauftragten Koordinierenden wirkten als Bindeglied zwischen Arbeitsschutzbehörde, Bauherrn und den einzelnen Unternehmen auf der Baustelle. Hinsichtlich der zu treffenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle halfen sie die richtigen Adressatinnen und Adressaten bzw. Ansprechpersonen zu ermitteln. Dieses war aufgrund der Vielzahl der Unternehmen, welche mit bis zu 20 Nachunternehmen gleichzeitig oder nacheinander Arbeiten ausführten, sehr zeitaufwändig.

Das LAVG besichtigte die Baustelle in wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Intervallen in Abhängigkeit vom Bauabschnitt, der Anzahl der gleichzeitig tätigen Beschäftigten auf der Baustelle und der Häufigkeit und Schwere von festgestellten arbeitsschutzrechtlichen Defiziten. Darüber hinaus erfolgten Besichtigungen im Rahmen der Prävention (Erörterungstermine) und unplanmäßige Baustellenkontrollen (Nachkontrollen).

Die während der Baustellenkontrollen festgestellten Mängelschwerpunkte entsprachen den allgemein bekannten Gefährdungen des entsprechenden Bauabschnittes im Baugewerbe (Tiefbau, Hochbau und Ausbau). Unabhängig vom Bauabschnitt wurden aufgrund der andauernden Corona-Pandemie durch das LAVG die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum wirkungsvollen Schutz der Beschäftigten regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Zur Behebung der vorgefundenen Beanstandungen auf der Baustelle wurde das gesamte Spektrum des behördlichen Handelns angewandt.

Bei den Besichtigungen auf der Baustelle wurden unter anderem auch die Arbeitszeiten der Beschäftigten stichprobenartig geprüft. Ab August 2020 wurden Anträge zur Bewilligung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durch einzelne Arbeitgebende gestellt. Im



Zeitweise arbeiteten etwa 150 Unternehmen mit insgesamt 2.000 Beschäftigten gleichzeitig auf der Baustelle.

▶
Fazit

Verlauf des Jahres erhöhte sich die Anzahl der Anträge sukzessive. Da die auf der Baustelle tätigen Firmen aus dem gesamten Bundesgebiet stammten, erfolgte im Zuge der Antragsbearbeitung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen eine Zusammenarbeit mit sechs Arbeitsschutzbehörden anderer Länder, die bei der Entscheidung beteiligt wurden. Bei den Entscheidungen zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes nicht immer im Sinne der Antragstellenden entschieden.

Um auf das öffentliche, mediale und politische Interesse an dem Bauvorhaben fundiert und kurzfristig reagieren zu können, wurde ein regelmäßiges Berichtswesen für die Leitung des LAVG vereinbart.

Das „Bauvorhaben Tesla“ stellte aufgrund seiner Größe, des Umfangs der Unterlagen, der Anzahl der Anträge sowie des ambitionierten Zeitplans ein außergewöhnliches Bauvorhaben dar. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht war es kein ungewöhnliches Projekt.

1.5 Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz im Land Brandenburg

Das LAVG ist für die Überwachung von Einrichtungen und Betrieben mit Sitz im Land Brandenburg zuständig, in denen Medizinprodukte hergestellt, klinisch geprüft, verpackt, ausgestellt, in den Verkehr gebracht, errichtet, betrieben, angewendet oder aufbereitet werden. Die Zuständigkeit für die Aufgaben gemäß Medizinproduktrecht im LAVG ist aufgeteilt zwischen den Abteilungen Arbeitsschutz und Gesundheit. Den Vollzug des Medizinproduktegesetzes für *nicht-aktive Medizinprodukte* nimmt die Abteilung Gesundheit wahr. Die Abteilung Arbeitsschutz ist für die o. g. Überwachungsaufgaben hinsichtlich *aktiver Medizinprodukte* zuständig. Aktive Medizinprodukte sind Medizinprodukte, deren Betrieb von einer Energiequelle, mit Ausnahme der für diesen Zweck durch den menschlichen Körper oder durch die Schwerkraft erzeugten Energie, abhängig ist und die mittels Änderung der Dichte oder Umwandlung dieser Energie wirken.

Derzeit sind insgesamt fünf beamtete Aufsichtskräfte der Abteilung Arbeitsschutz schwerpunktmäßig mit der Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz beauftragt. Die Aufgaben gliedern sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

1. Die Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens von aktiven Medizinprodukten (Herstellerinspektionen):

Es wird überwacht, ob die verantwortliche Person die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen von Medizinprodukten geschaffen hat und diese eingehalten werden.

▶
Autorin:
Michal Ariane Grabiger

▶
Überwachungsaufgaben
nach dem Medizinproduktegesetz zu aktiven
Medizinprodukten

Darüber hinaus wird geprüft, ob eines der für das jeweilige Medizinprodukt möglichen vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und somit die CE-Kennzeichnung rechtmäßig angebracht worden ist.

2. Die Überwachung klinischer Prüfungen aktiver Medizinprodukte in den Prüfeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen klinisch geprüft wird:

Die Überwachung dient u. a. der Überprüfung, ob die klinischen Prüfungen in Übereinstimmung mit dem Prüf- und Evaluierungsplan sowie den medizinprodukterechtlichen Vorschriften durchgeführt worden sind.

3. Die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen aktive Medizinprodukte errichtet, betrieben, angewendet und instandgehalten werden:

In Betrieben und Einrichtungen werden die Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von aktiven Medizinprodukten überprüft.

Grundsätzlich erfolgt die Überwachung nach den von der Arbeitsgruppe für Medizinprodukte (AGMP) erlassenen Verfahrensanweisungen und Formblättern.

Einzelbeispiele aus der Herstellerüberwachung

2020 wurden mehr als 50 Inspektionen zu aktiven Medizinprodukten durchgeführt, davon sieben Herstellerinspektionen infolge von Verdachtsmeldungen auf Nicht-Konformität o. ä. Schwerpunkt der Herstellerinspektion ist neben der korrekten Kennzeichnung der Produkte auch die Klassifizierung der Medizinprodukte und das damit eingehende Konformitätsbewertungsverfahren. Im Rahmen einer Inspektion wurde u. a. ermittelt, dass für einen Reinigungs- und Desinfektionsautomaten nicht die korrekte Risikoklasse nach Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG gewählt worden war. Das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren war nicht angewandt worden. Somit lag kein rechtmäßiges Inverkehrbringen des Reinigungs- und Desinfektionsautomaten vor. Infolge dessen wurde eine Untersagungsverfügung bezüglich des Inverkehrbringens gegenüber dem Hersteller erlassen sowie ein Rückruf der bereits in Verkehr gebrachten Medizinprodukte angeordnet.

Mängelfeststellungen im Rahmen einer Inspektion müssen jedoch nicht immer eine verwaltungsrechtliche Maßnahme nach sich ziehen. Im Rahmen einer Inspektion eines Herstellers wurde festgestellt, dass das vorgelegte gültige EG-Zertifikat einer benannten Stelle das zu inspizierende Medizinprodukt (mobiles Elektrostimulationsgerät) nicht im Geltungsbereich erfasst hatte. Aufgrund der freiwilligen Maßnahme des Herstellers, das Produkt nicht mehr in



Einzelbeispiele aus der
Aufsicht im Jahr 2020

▶
Weitere Einzelbeispiele
aus der Aufsicht im
Jahr 2020

▶
Ausblick

Verkehr zu bringen, konnte das Verfahren ohne Verwaltungsakt abgeschlossen werden. Im Anschluss daran stellte der Hersteller die Versäumnisse im Konformitätsbewertungsverfahren ab, so dass auch die formalen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen erfüllt wurden.

Einzelbeispiele aus der Betreiberüberwachung

2020 wurden insgesamt 33 Inspektionen in Betrieben und Einrichtungen, in denen aktive Medizinprodukte errichtet, betrieben, angewendet und instandgehalten werden, durchgeführt. Darüber hinaus wurden mehr als 200 Anwendende und Betreibende vom LAVG über die Umsetzung sicherheitstechnischer Maßnahmen infolge von Vorkommnissen aktiver Medizinprodukte informiert.

Die Betreiberüberwachung wurde vorwiegend in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Rettungsdiensten, ambulanten Pflegediensten sowie ärztlichen und zahnärztlichen Praxen durchgeführt. Neben der Überwachung von korrekt geführten Dokumentationen (z. B. Bestandsverzeichnisse und Medizinproduktebücher) werden dabei auch die Durchführung erforderlicher Anwendereinweisungen, die Veranlassung erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen und Durchführung von sicherheitstechnischen Kontrollen überwacht.

In zahnärztlichen und Dialysepraxen spielt die Überwachung von Betriebsmedien im Kontext des Betriebens und Anwendens aktiver Medizinprodukte eine große Rolle. Zu den Betriebsmedien gehören u. a. Gase, Druckluft, aber auch Dialyseflüssigkeit und Wasser, welche für das ordnungsgemäße Betreiben der Medizinprodukte erforderlich sind. Wesentlicher Prüfaspekt bei wasserführenden Systemen ist die Belastung durch Keime wie Bakterien und Pilze. Das LAVG wurde vom örtlichen Gesundheitsamt darüber informiert, dass ein erhöhter Legionellenbefund in der wasserführenden Hausinstallation eines Ärztehauses vorlag. In dem betroffenen Ärztehaus waren auch Zahnärzte tätig. Gelangen Legionellen zerstäubt oder über vernebeltes Wasser über die Atemwege in den Körper, so kann es zu einer Legionellen-Pneumonie kommen. Infolge der deutlichen Grenzwertüberschreitung der beprobten Dentaleinheiten untersagte das LAVG das Betreiben für wassergeführte Tätigkeiten. Im Nachgang wurden die komplette Kaltwasserleitung des Ärztehauses sowie die Dentaleinheiten mit Legionellen-Filtern ausgestattet und die Belastung erfolgreich minimiert.

Für die Überwachung von aktiven Medizinprodukten ist ein umfassendes Fachwissen hinsichtlich der Funktion und des Aufbaus der Produkte erforderlich. Insbesondere durch die Digitalisierung kommen immer mehr innovative softwarebasierte Medizinprodukte auf den Markt. Durch die örtliche Zuständigkeit für den Flughafen Berlin-Brandenburg ist mit einer zunehmenden Einfuhr von Medizinprodukten aus Drittstaaten zu rechnen.

Die Abteilung Verbraucherschutz stellt sich vor



252

überwachte
Badegewässer 2019



386

im Jahr 2020 bestätigte Fälle
Afrikanischer Schweinepest



1.067

am Flughafen abgefertigte
Hunde, Katzen und Vögel



26

Freimesskampagnen
des KKW Rheinsberg



2.209

gesperrte Online-Angebote
bleihaltiger Gemische



9

GMP- und GDP-Inpektionen
zu Tierarzneimitteln



Die Abteilung
Verbraucherschutz
wird von Herrn
Dr. Iwan Chotjewitz
geleitet.

Tel.: 0331 8683-500



Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2019 und 2020,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Gesundheitsamt Uckermark

© LAVG

© LAVG

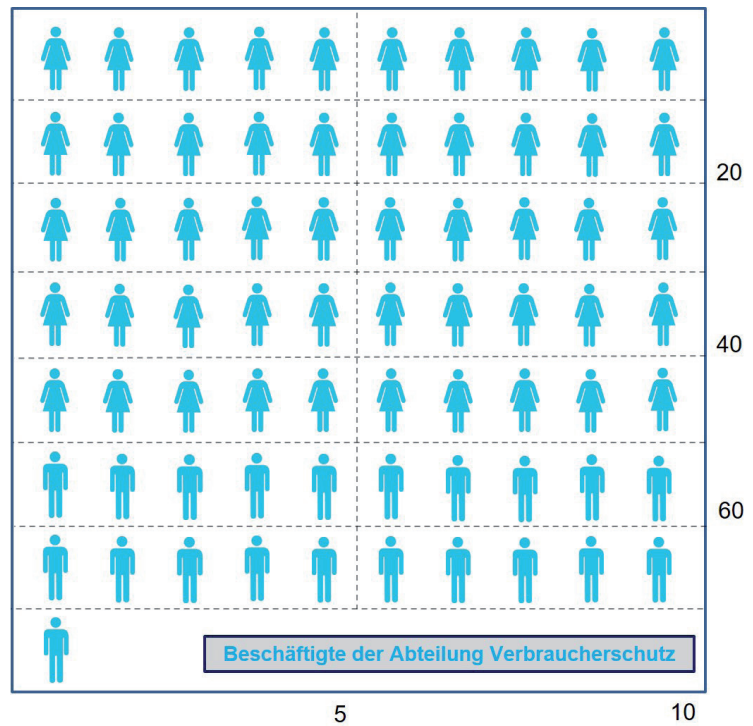
© EWN GmbH

© LAVG

© CrazyCloud - stock.adobe.com

Die Abteilung Verbraucherschutz hatte im Dezember 2020 71 Beschäftigte (davon 50 weibliche und 21 männliche) an sieben Standorten des LAVG.

© LAVG



2.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Verbraucherschutz gehört seit Januar 2016 zum Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Sie erfüllt landesweit spezielle Vollzugsaufgaben sowie koordinierende und fachbehördliche Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im Veterinärwesen und im Umweltschutz.

Sie ist die Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der Europäischen Union für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie für Bedarfsgegenstände und sonstige stoffliche Risiken (RAPEX).

Durch die Abteilung wahrgenommene spezielle Vollzugsaufgaben sind:

- die amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich Zulassungen und Registrierungen außerhalb der Primärproduktion,
- Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung,
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bei Tierversuchen,
- Tierarzneimittelüberwachung bei pharmazeutischen Unternehmen,
- Strahlenschutzaufsicht im Kernkraftwerk Rheinsberg, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, radioaktiven Altlasten und bei elektromagnetischen Feldern, Überwachung der Umweltradioaktivität,
- Gefahrstoffüberwachung, Sachkundeprüfungen und Betriebszertifizierungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften,
- Vollzug des Gentechnikrechts,
- Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz und Information der Öffentlichkeit über unsichere Erzeugnisse oder erhebliche Täuschungen,
- Überwachung und Kontrolle bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln (Grenzkontrollstelle Flughafen BER),
- Erhebung von Beiträgen und Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen, Tierseuchenvorsorge (Tierseuchenkasse).

Durch die Abteilung wahrzunehmende Fachaufgaben sind:

- Koordinierung kreisübergreifender Maßnahmen bei überregionalem Handlungsbedarf, z. B. nach lebensmittelbedingten Erkrankungen oder bei überregionalen Rückrufen/ Rücknahmen,
- Unterstützung bei akuten Zwischenfällen in den genannten Fachbereichen auch gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden (Task Force/ Tierseuchenbekämpfung, radiologische Notstandssituationen),



Die Abteilung Verbraucherschutz untergliedert sich in acht Dezernate, darunter der Tierschutzberatungsdienst und die Tierseuchenkasse.



RASFF -
Rapid Alert System for Food and Feed

RAPEX - siehe Seite 9

►
Abgrenzung der
Zuständigkeiten

- Überwachung des EU-rechtskonformen Vollzuges durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Auftrag des MSGIV,
- Beratung des MSGIV und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- Landesweite Fachadministration oder Koordination bei DV-Fachanwendungen (z. B. BALVI iP, TSN, TRACES, HIT, FIS-VL, IMIS),
- Zusammenführung und Auswertung der durch die Vollzugsbehörden generierten Daten aus der amtlichen Überwachung insbesondere über den Landesserver BALVI iP, Erstellung von Statistiken für Land, Bund und Europäische Union,
- Tierschutzberatungsdienst (TSBD): Implementation von Tierschutz über gesetzlichen Standard und im Rahmen des Tierschutzplans, (Vor-Ort-)Beratung, Fortbildung in der Nutztierhaltung unter anderem zu Tiergesundheit, Tierschutzindikatoren, Verhalten, Wohlbefinden, Stallbau und -klima, Fütterung, Haltungsbedingungen einschließlich Sachkundelehrgängen, Erstellung von Notfallplänen, Handlungsempfehlungen, Merkblättern, Managementleitfäden, Einrichtung und Begleitung von Betrieben im Rahmen von Modell-, Konsultations- und Demonstrationsvorhaben (MuD) sowie z. B. Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP).

Mit einer klaren Fokussierung auf die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie einer transparenten Arbeitsweise will die Abteilung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den gesundheitlichen Verbraucherschutz fördern.

Die Abteilung Verbraucherschutz im MSGIV nimmt die Aufgaben der obersten Landesbehörde wahr.

Für Angelegenheiten der Verbraucherpolitik und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist das LAVG nicht zuständig.

Angelegenheiten des technischen Verbraucherschutzes (Produktsicherheit, Energieeffizienz, Energieverbrauchskennzeichnung) werden in der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG wahrgenommen.

Für die meisten Vollzugsangelegenheiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Amtliche Untersuchungen erfolgen - auch für das LAVG - im Landeslabor Berlin-Brandenburg.

2.2 Die Überwachung der Badegewässer im Land Brandenburg

Die Grundlage zur Überwachung der Badegewässer bildet die Brandenburgische Badegewässerverordnung (BbgBadV) vom 08.02.2008, die als Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/7/EG den gesundheitlichen Verbraucherschutz bei EU-weit gemeldeten Badegewässern gewährleisten soll.

Mit Beginn der Badesaison am 15. Mai eines jeden Jahres melden die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte dem MSGIV und dem LAVG die zu überwachenden Badegewässer. Ob eine Badestelle entsprechend der Badegewässerverordnung gelistet wird, obliegt allein dem zuständigen Gesundheitsamt.

Die Überwachung eines Badegewässers durch die Gesundheitsämter umfasst die Bestimmung von Sichttiefe und Temperatur, die Entnahme von Wasserproben zur Bestimmung der mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli* und Intestinale Entero kokken sowie eine Besichtigung der landseitigen Badestelle auf Verunreinigungen und Quellen für Unfallgefahren. Die Gewässer werden außerdem auf Algen bzw. Blaualgen beobachtet und im Verdachtsfall untersucht. Alle Prüfungen finden im Abstand von vier Wochen statt.



Dem LAVG obliegen im Rahmen der Überwachung der Badegewässer die folgenden Aufgaben:

- die Entgegennahme der bei den Gesundheitsämtern vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie Kontrolle der Einhaltung des von den Gesundheitsämtern erstellten Überwachungsplanes,



Autorinnen:

*Steffi Grunewald,
Angela Schulz*



*Abbildung 1:
Oberuckersee - Warnitz,
Am Schiffsanleger*

*© Gesundheitsamt
des Landkreises
Uckermark*



*Aufgaben im Rahmen
der Überwachung der
Badegewässer*

▶
Ergebnisse aus der
Badesaison 2019

- die Erfassung und Bewertung der aktuellen Badegewässeruntersuchungen in der zentralen Datenbank des Landes Brandenburg,
- die tagaktuelle Bereitstellung der Daten in der interaktiven Badestellenkarte zur Information der Öffentlichkeit während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres,
- die Erstellung und Aktualisierung der Badegewässerprofile zur Veröffentlichung im Internet,
- die Erstellung und Aktualisierung von Steckbriefen zur Information der Öffentlichkeit an den Badestellen und
- die Bewertung der Badegewässer zum Ende der Badesaison sowie die Berichtspflicht der Daten an die EU-Kommission.

Da im Jahr 2020 pandemiebedingt eine Verkürzung der Badegewässersaison verfügt wurde, erfolgt hier eine Darstellung der Ergebnisse aus der Badesaison des Jahres 2019. In diesem Jahr wurden von den zuständigen Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes 252 Badegewässer ausgewiesen und bei der EU-Kommission zur Berichterstattung angemeldet.

Die auch in der interaktiven Badestellenkarte ausgewiesene Qualitätseinstufung der Badestellen erfolgt nach jeweils 16 ausgewerteten Untersuchungsergebnissen oder nach jeweils vier Untersuchungsjahren.

Im Berichtszeitraum 2016 bis 2019 erfüllten 249 Badegewässer die Voraussetzungen zur Bewertung. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die untersuchten mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli* und Intestinale Enterokokken, die als Leitindikatoren eine mögliche gesundheitsgefährdende hygienische Beeinträchtigung anzeigen. Nach erfolgten Berechnungen und Auswertungen der Analysen erhielten 241 Badestellen das Qualitätsmerkmal „Ausgezeichnet“. Sieben Badestellen wurden mit „Gut“ und lediglich eine Badestelle musste mit der Qualitätsstufe „Mangelhaft“ bewertet werden.

Wird ein Badegewässer im Berichtszeitraum mit „Mangelhaft“ eingestuft, so sind in der folgenden Saison entsprechend § 5 Abs. 4.1 BbgBadV angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich eines Badeverbots oder des Abratens vom Baden durchzuführen.

Temporäre mikrobiologische Einzelwertüberschreitungen des Parameters *Escherichia coli* wurden an vier Badestellen gemessen.

Nummer	Landkreis	Badestelle
89	Oder-Spree (LOS)	Scharmützelsee, Bad Saarow, Pieskow
136	Oberhavel (OHV)	Kleiner Wentowsee, Seilershof
264	Oder-Spree (LOS)	Werlsee, Grünheide
265	Dahme-Spreewald (LDS)	Spree, SpreeLagune

Temporäre mikrobiologische Einzelwertüberschreitungen des Parameters Intestinale Enterokokken wurden an weiteren 10 Badestellen festgestellt.

Die Badegewässersaison 2019 war gekennzeichnet durch anhaltende hohe Sommertemperaturen, intensive Sonneneinstrahlung und das Ausbleiben von Niederschlägen. Dies führte zu einem schnellen Temperaturanstieg der Badegewässer. Innerhalb kurzer Zeit kletterten die Temperaturen zu Beginn der Badesaison von 13 bis 15°C auf 22 bis 25°C. Zeitweilig waren sie mit 27°C so hoch wie nie zuvor. Die wärmste Wassertemperatur wurde in dieser Badesaison an der Badestelle Strandbad Caputh mit 31°C gemessen. Insgesamt wurde dadurch eine starke Biomassenentwicklung hervorgerufen, die an zahlreichen Badegewässern die Sichttiefe im Badestellenbereich unterhalb von 0,5m absinken ließ und gleichzeitig einen deutlichen Hinweis auf das Zunehmen von Algen- und Blaualgenmassenansammlungen im weiteren Verlauf der Badesaison gab.

28 Badegewässer zeigten während der Badesaison erhebliche Sichttiefeeinschränkungen, wodurch Rettungsmaßnahmen deutlich erschwert sein können. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2017 lediglich 16 betroffene Badestellen. Besonders bedenklich mit nur 0,2m bis 0,3m Sichttiefe waren die Badegewässer Großer und Kleiner Wentowsee. Dem gegenüber stehen Seen mit dauerhaft hohen Sichttiefen, wie der Helenensee mit bis zu 8m oder der Gollinsee mit 6m Sichttiefe.

Durch die Gesundheitsämter des Landes Brandenburg wurden 20 Beeinträchtigungen durch Cyanobakterien (umgangssprachlich auch Blaualgen genannt) erfasst, mikroskopisch beurteilt oder weitergehend auf das Toxin Microcystin untersucht. Eine Sperrung der betroffenen Badegewässer war aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht erforderlich. Dennoch erfolgte eine Information der Öffentlichkeit durch Warn- und Hinweisschilder direkt an der Badestelle, in der interaktiven Badestellenkarte des Landes und in den Medien.



*Tabelle 1:
Temporäre mikrobiologische Einzelwertüberschreitungen*



Wassertemperaturen



Sichttiefeeinschränkungen



Beeinträchtigungen durch Blaualgen

▶
Abbildung 2:
Anschwemmung
von Cyanobakterien
(Blaualgen)

© LAVG



Die letzten Sommer waren mit ihrer intensiven Trockenheit und langanhaltenden Hitze außergewöhnlich, wobei aufgrund des Klimawandels mit einer Zunahme dieser Wetterextreme zu rechnen ist. Daher wird sich die EU-Kommission in der vorgesehenen Revision der Badegewässerrichtlinie mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Badegewässer auseinandersetzen.

Das mediale und öffentliche Interesse war in dieser Badesaison zeitweilig sehr groß. Im Unterschied zu den Vorjahren erfolgten bereits Anfang Juli 2019 zahlreiche Anfragen hinsichtlich potentieller Blaualgenbeeinträchtigungen. Nach dem Ende der Schulferien gingen die Anfragen stark zurück.

Die interaktive Badestellenkarte ist auch nach dem Ende der Badesaison unter folgendem Link zu erreichen: <https://badestellen.brandenburg.de/>

▶
Autorin:
Dr. Kerstin Albrecht

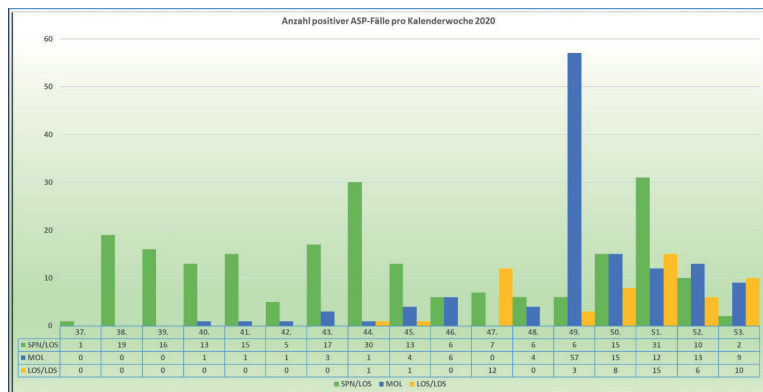
▶
Nationales Referenzlabor:
Friedrich-Loeffler-Institut
(FLI)

2.3 Die Afrikanische Schweinepest breitet sich aus

Im Land Brandenburg wurde am 10.09.2020 der erste Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) im Landkreis Spree-Neiße (SPN) amtlich festgestellt. Ermittlungen ergaben als wahrscheinlichste Einschleppungsursache migrierende, infizierte Wildschweine aus Polen. Als geschätzter Infektionszeitraum wird die erste Juliwoche angenommen.

Von der Tierseuche waren im Jahr 2020 drei Landkreise betroffen: SPN, Landkreis Oder-Spree (LOS) und Landkreis Märkisch-Oderland (MOL). Bis Ende 2020 sind insgesamt 386 Fälle der ASP beim Schwarzwild in Brandenburg durch das nationale Referenzlabor (FLI) bestätigt worden. Bisher konnte ein Eintrag der Tierseuche in den Hausschweinebestand verhindert werden. Die Bestände werden regelmäßig und engmaschig klinisch und labordiagnostisch überwacht.

Der zeitliche Verlauf des ASP-Geschehens 2020 beim Schwarzwild ist in Abbildung 3 dargestellt.



Am Beginn des Geschehens wurden entsprechend rechtlicher Vorgaben Restriktionsgebiete eingerichtet. Um infizierte Wildschweine am Abwandern zu hindern, wurden die Kerngebiete zunächst mit Elektrozäunen eingegrenzt, welche sukzessive durch feste Zäune ersetzt worden sind. Darüber hinaus wurde eine zweite feste Wildschweinbarriere mittels Abgrenzung einer sogenannten weißen Zone eingerichtet, um eine Verschleppung der ASP in freie Gebiete zu verhindern. Um erneute Einträge der ASP aus Polen, wo die Seuche großflächig grassierte, zu verhindern, wurden an Oder und Neiße über die gesamte Länge der Brandenburger Grenze zu Polen ein Zaun errichtet. Dies machte umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich. Inzwischen sind insgesamt weit mehr als 500 km fester Zaun installiert.

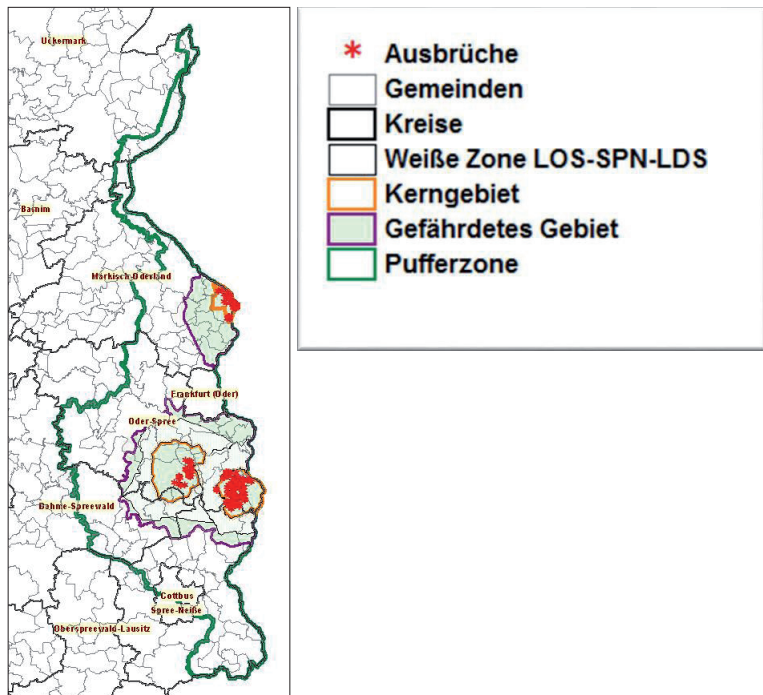
Die Bekämpfungsmaßnahmen wurden in den betroffenen Gebieten von einer intensiven Suche nach verendetem Schwarzwild begleitet. Dabei erhielten die Kreise personelle Unterstützung durch Bundeswehr, Feuerwehr und Technisches Hilfswerk (THW). Amtliche Personen aus den Kreisverwaltungen und der Landesverwaltung waren und sind ebenfalls an der Suche beteiligt. Es kamen zahlreiche Kadaver-Suchhunde aus Brandenburg und anderen Ländern zum Einsatz. Zudem wurden die relevanten Gebiete mit Drohnen und einem Helikopter der Bundespolizei überflogen, um sowohl Kadaver zu finden, als auch einen Hinweis auf vorhandene Rotten und die Höhe der tatsächlichen Schwarzwildpopulation zu erhalten. Die Maßnahmen wurden von jagdlichen Strategien erfolgreich begleitet. Die Koordination aller erforderlichen Suchaktionen in den betroffenen Landkreisen erfolgte durch die Einrichtung einer technischen Einsatzleitung in Eisenhüttenstadt am Standort der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz mit deren maßgeblicher personeller Unterstützung und unter fachlicher Leitung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes Brandenburg. Die ASP-Ausbrüche und eingerichteten Restriktionsgebiete sind in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 3:
Anzahl positiver ASP-Fälle in den Kalenderwochen 37 bis 53 in den betroffenen Landkreisen im Jahr 2020

© LAVG

▶
Abbildung 4:
Übersicht über ASP-
Ausbrüche und einge-
richtete Restriktions-
gebiete
(Stand: 28.12.2020)

© Lagebild des MSGIV



Bereits im Vorfeld der ersten Ausbrüche fanden über mehrere Jahre zahlreiche vorbereitende Maßnahmen statt. Es wurden Schulungen zur Charakteristik der Erkrankung, zu Bekämpfungsmaßnahmen, Jagdstrategien, zur Suche und Bergung von Kadavern, zum Zaunbau sowie zur Einrichtung von Wild- und Kadaversammelstellen durchgeführt. Der Tierseuchenbekämpfungsdienst organisierte gemeinsam mit dem Landesforstbetrieb Brandenburg die Beschaffung von notwendigen Materialien wie Bergesets, Schutzkleidung, Zaunmaterial, Saufängen, Technik zur Kadaversuche (z. B. Drohne, GPS-Geräte). Auch die Ausbildung der Brandenburger Kadaversuchhunde wurde organisiert und vom Land finanziert.

Die Bekämpfung der ASP mit dem Ziel der Tilgung der Tierseuche stellt für alle Beteiligten im Land Brandenburg eine extreme Herausforderung dar und bedeutet auch zukünftig die Bereitstellung außergewöhnlicher personeller, materieller und finanzieller Ressourcen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem FLI, den angrenzenden Ländern und insbesondere mit Polen ist dabei unabdingbar.

2.4 Eröffnung des Flughafens BER am 31.10.2020

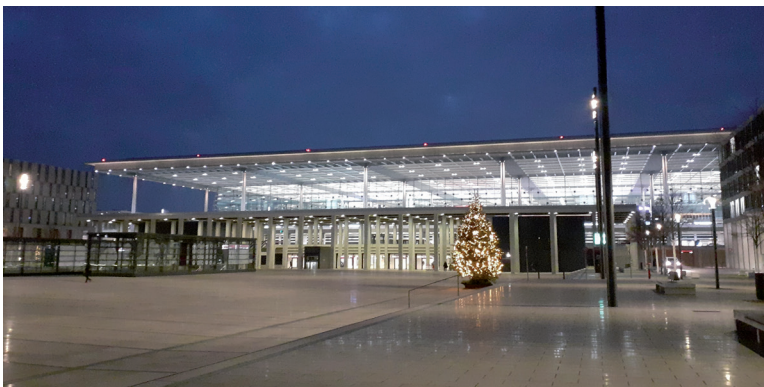
Im Jahr 1996 war beschlossen worden, den Flughafen Schönefeld zum neuen Hauptstadtflughafen „Airport Berlin Brandenburg International BBI“ auszubauen. Mit dessen Eröffnung sollten die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof geschlossen werden.

Infolge dieses Beschlusses begann der Grenzveterinärdienst, weitere Dienstorte zu planen. Um rechtskonform alle notwendigen

▶
Autorin und Autor:
Dr. Christine Hanke,
Dirk Bechtold

Kontrollen durchführen zu können, mussten geeignete Räumlichkeiten für die Abfertigung und Verwahrung bzw. Lagerung von Tieren und Waren sowohl im Bereich der gewerblichen Einfuhr im neuen Luftfrachtzentrum, als auch im Reiseverkehr in den neuen Passagierterminals geplant werden. Dies geschah nach klaren Vorgaben und in Absprache mit der EU.

Nach Abschluss aller bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgte 2006 südlich des bestehenden Flughafens Schönefeld der erste Spatenstich. Bis Oktober 2020 wurde der neue Hauptstadtflughafen, der zwischenzeitlich in „Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)“ umbenannt worden war, gebaut. Zunächst wurde ab September 2013 das neue Luftfrachtzentrum bzw. das Air Cargo Center des BER zur Nutzung freigegeben. Nach vielen Verzögerungen wurde am 31.10.2020 dann auch das Terminal 1 in Betrieb genommen und der BER damit eröffnet.



Neben dem Terminal 1 wurde seit 2018 das Terminal 2 errichtet und Ende September 2020 fertiggestellt. Die Inbetriebnahme dieses Abfertigungsgebäudes wurde jedoch aufgrund des coronabedingt reduzierten Flugaufkommens und der damit verbundenen geringen Passagierzahlen verschoben. Auch in diesem Fluggastterminal wurden Abfertigungs- und Lagerräume des Grenzveterinärdienstes geplant, da zukünftig dort Flüge aus sogenannten Drittländern ankommen sollen und demzufolge veterinärrechtliche Kontrollen von eingeführten Tieren und Waren erfolgen müssen. Die alten Terminals des Flughafens Schönefeld wurden mit der Eröffnung des BER umbenannt. Diese Abfertigungsgebäude heißen seitdem Terminal 5. In diesem Bereich des Flughafens hatte der Grenzveterinärdienst zwei weitere Abfertigungsbüros.

Nachdem der Flughafen Berlin Tempelhof bereits 2008 geschlossen worden war, folgte der Flughafen Berlin Tegel am 08.11.2020 und stellte seinen Betrieb ein. Dies hatte zur Folge, dass sich der gesamte Flugverkehr der Region Berlin-Brandenburg am BER konzentriert. Darauf ist der Grenzveterinärdienst gut vorbereitet.



Der Grenzveterinärdienst plante frühzeitig alle vorbereitenden Maßnahmen für die rechtskonforme Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Waren auf dem neuen Flughafen.



Abbildung 5:
Der BER nach der Eröffnung im Herbst 2020

© LAVG

▶
Autorin und Autor:
Heidrun Pakamohr,
Michael Hahn

▶
Regelung des Freigabe-
verfahrens im KKR

2.5 Auch Stühle? Auch Stühle! Freigabe von Stoffen beim Rückbau des KKW Rheinsberg

Beim Rückbau eines stillgelegten Kernkraftwerks (KKW) fallen Reststoffe unterschiedlicher Art an, die entweder wiederverwertet oder beseitigt werden sollen: *Anlagenteile, Bauschutt von nicht mehr benötigten Gebäuden, Bodenaushub von Erdarbeiten, Arbeitsschutzmaterial, alte Stühle und allerlei andere bewegliche Gegenstände...* im Grunde nichts anderes als bei anderen Industrieanlagen. Mit einem Unterschied: Die Stoffe könnten einen bestimmten Schadstoff enthalten: Radioaktivität. Auch Stühle? Wir werden sehen.

Alle Reststoffe, die im Kontrollbereich eines im Rückbau befindlichen KKW anfallen, gelten nach dem Atomrecht zunächst einmal als radioaktive Stoffe – bis zum Beweis des Gegenteils. Dieses Beweisverfahren, auch als Freigabe bezeichnet, ist in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beschrieben. Die Voraussetzung dafür, einen Stoff freigegeben zu können, ist eigentlich ganz einfach: Er darf nicht strahlen. Nun enthalten aber alle in der Umwelt vorkommenden Stoffe in Spuren natürliche Radioaktivität, auch aus dem Weltall dringt kosmische Strahlung auf die Erde. Seit Menschengedenken gibt es diese natürliche Strahlung. Was aber heißt dann: Ein freigegebener Stoff darf nicht strahlen? Die Antwort ist nicht mehr ganz so einfach: Die Strahlenbelastung, die von diesem Stoff unter ungünstigsten Annahmen ausgehen könnte, darf höchstens 10 Mikrosievert (μSv) betragen. Zum Vergleich: Die natürliche Strahlenbelastung in Deutschland beträgt zwischen 1.000 und 10.000 μSv (Mittelwert ca. 2.100 μSv) pro Jahr.

Angesichts der natürlichen Untergrundstrahlung ist eine winzige Strahlenmenge von 10 μSv eine Herausforderung an die Messtechnik. (Frei-)Messen ist der vorletzte Schritt im Freigabeverfahren.

Mit behördlicher Genehmigung und unter der Aufsicht durch die Behörde und unabhängige Sachverständige werden Freigaben auch im ehemaligen Kernkraftwerk Rheinsberg (KKR) durchgeführt. Der Ablauf des Freigabeverfahrens im KKR ist durch einen Rahmen-Freigabebescheid sowie in einer von der Behörde bestätigten betrieblichen Vorschrift, der Freimessordnung, geregelt. Die Reststoffe werden zunächst zu geeigneten Einheiten, sogenannten Freimesskampagnen, zusammengestellt. In Voruntersuchungen werden die Reststoffe durch Probenahmen und Messungen radiologisch charakterisiert. Hierbei werden für die verschiedenen im KKW auftretenden radioaktiven Stoffe (Radionuklide) deren Anteile am Gesamtgemisch, dem sogenannten Nuklidvektor, ermittelt. Ferner wird mit der Voruntersuchung anhand repräsentativer Stichproben gezeigt, dass keine Hot Spots oder Inhomogenitäten im oder auf dem Material vorliegen. Eben-

so wird geprüft, ob zu erwarten ist, dass in der späteren Freimessung die Aktivität aller Radionuklide im Reststoff unter den Freigabegrenzwerten der Strahlenschutzverordnung liegt. Die Einhaltung dieser Freigabegrenzwerte stellt sicher, dass später von dem Stoff praktisch keine Strahlenbelastung ausgeht: Weniger als die oben genannten 10 Mikrosievert.

Die so voruntersuchten Stoffe werden in einzelne Gebinde verpackt. Das KKR meldet bei der Behörde mit allen Unterlagen zur Voruntersuchung und weiteren technischen Dokumentationen die Freimesskampagne an. Unabhängige Sachverständige prüfen die Kampagnenanmeldung im Auftrag der Behörde. Sind alle Voraussetzungen für die Durchführung der Freimesskampagne gegeben, bestätigt die Behörde dem KKR die Anmeldung.

Im KKR erfolgt nun, Gebinde für Gebinde, die eigentliche Entscheidungsmessung entweder in einer speziellen Messkammer, der sogenannten Freimessanlage (FMA), oder mit anderen zugelassenen Messverfahren. Hierbei überzeugt sich eine sachverständige Person regelmäßig vor Ort von dem korrekten Ablauf und führt stichprobenartig eigene Messungen durch.



Nach Abschluss einer Freimesskampagne werden vom KKR die Messergebnisse in einer Dokumentation zusammengestellt und die Kampagne wird bei der Behörde abgemeldet. Mit der Bestätigung der Behörde, dass die Freimessung in Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid erfolgte, sind die erfolgreich freigemessenen Gebinde aus der Strahlenschutzaufsicht entlassen und damit, nun auch im juristischen Sinne, keine radioaktiven Stoffe mehr.

Gebinde, bei denen die Entscheidungsmessung eine Überschreitung des Freigabegrenzwertes ergab, dürfen den Kontrollbereich nicht verlassen. Diese Stoffe verbleiben als radioaktive Abfälle in



26 Freimesskampagnen des KKW Rheinsberg mit 1.255 Gebinden und insgesamt 567.900 kg (also knapp 568 t) Freimessgut wurden behördlich geprüft. Darunter war eine Kampagne mit einem Gebinde von 33 kg Stuhlpolstern.



Abbildung 6:

Freimessanlage im KKR: Ein freigemessenes Gebinde wird aus der Messkammer transportiert

© EWN GmbH

▶
Ein spezielles Beispiel
einer Freigabe aus dem
KKW Rheinsberg

der Strahlenschutzaufsicht und werden zum Zwischenlager Nord nach Lubmin transportiert.

Der Ablauf einer Freigabe soll anhand eines speziellen Beispiels aus dem KKR vorgestellt werden.

Im Besucherraum des betrieblichen Strahlenschutzlabors befanden sich acht alte Stühle, angeschafft in der Zeit vor 1990. Der Besucherraum liegt außerhalb des Kontrollbereichs. Aufgrund des Betriebsregimes der laufenden messtechnischen Überwachung an den Kontrollbereichsgrenzen ist für die Stühle eigentlich davon auszugehen, dass diese nie mit radioaktiven Stoffen in Kontakt gekommen oder sogar kontaminiert sind. Dennoch hat sich die Betreiberin des KKR entschieden, aufgrund des Alters der Stühle deren Stoff-Polsterung einem Freigabeverfahren zu unterziehen.

Stoffpolster sind keine einfach abwischbare glatte Oberfläche. Eine Kontaminationskontrolle mit Wischtests schied daher aus. Die Frage, ob Kontamination in das Stuhlpolster eingedrungen ist, konnte damit nicht beantwortet werden. Dazu war eine Probenahme vom Polster notwendig.

In unserem Beispiel wurden von jedem Stuhlpolster zwei Proben entnommen. Von diesen 16 Proben wurden 2 mal 4 Proben nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und zu Mischproben vereinigt. In diesen zwei Mischproben wurden Radionuklide mithilfe der Gammaskopimetrie im Labor des KKR bestimmt. Dabei wurde ausschließlich das Nuklid Cs-137 in Spuren festgestellt (4 Bq/kg). Cs-137 ist ein bei der Kernspaltung entstehendes Radionuklid. In diesem Fall war aber weniger das KKR als Herkunft zu vermuten, sondern der Tschernobyl-Unfall. Als Folge von Tschernobyl findet sich Cs-137 noch heute in der Umwelt. Cs-137-Gehalte von 4 Bq/kg und mehr sind z. B. auch in Gemüse, Rindfleisch oder Fisch nicht ungewöhnlich.

Weitere Radionuklide, die eindeutig dem KKR-Betrieb zuzuordnen wären, wie z. B. Eu-152, Eu-154 oder Co-60, wurden nicht nachgewiesen. Solche Fälle, bei denen im Freimessgut bei der Voruntersuchung keine KKR-typischen Nuklide nachweisbar sind, treten oft auf. Die Freimessanlage muss dann, mangels Beweisbarkeit des Gegenteils, auf die ungünstigste bekannte Nuklidzusammensetzung, nämlich diejenige mit dem kleinsten Grenzwert, eingestellt werden. Diese Einstellung auf den sogenannten „Nuklidvektor A“ bewirkt, dass man bei der Freimessung ein meist sehr weit auf der sicheren Seite liegendes Messergebnis erhält.

Die Freimesskampagne FMA 2020/0029, bestehend aus 33 kg Stuhlposter, verpackt in Plastiksäcken, wurde nach behördlicher Prüfung am 06.04.2021 vom LAVG bestätigt. Die Entscheidungsmessung in der Freimessanlage ist mittlerweile erfolgt. Die Vor-

aussetzungen für die beantragte „spezifische Freigabe zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen“ nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 11 der Strahlenschutzverordnung sind gegeben.

Die alten Stuhlpolster sind inzwischen, zusammen mit anderen freigegebenen Stoffen, nach den Bestimmungen des Abfallrechts verbrannt worden.

Bis dahin war es ein aufwändiger Prozess, der wiederum zeigt, dass selbst Reststoffe, für die eine radioaktive Belastung von Anfang an sehr unwahrscheinlich ist, nicht ohne Freimessverfahren und behördliche Prüfung das KKW Rheinsberg verlassen.

2.6 Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Durchsetzung chemikalienrechtlicher Beschränkungen bei Einfuhren aus Drittstaaten - ein Pilotprojekt

Im Jahr 2019 nahm das LAVG in Kooperation mit den Brandenburger Zollbehörden an einem Pilotprojekt der EU bei der Durchsetzung der Beschränkungen nach der REACH-Verordnung sowie der Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung bei der Einfuhr von Produkten aus Drittstaaten teil. Die primären Ziele des Projekts bestanden in der Förderung der Verbrauchersicherheit und der Schaffung gleicher Bedingungen für Herstellende und Importierende beim Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. Hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-VO) standen die nachfolgend genannten Stoffe im Mittelpunkt des Interesses:

- Cadmium und Cadmiumverbindungen in Kunststoffherzeugnissen und Verpackungen sowie in Schmuckwaren,
- Nickel und Nickelverbindungen in Schmuckwaren und anderen Metallteilen mit Hautkontakt,
- Blei und Bleiverbindungen in Schmuckwaren.

Verbote und Beschränkungen für die drei o. g. Stoffe sowie deren Überprüfung begründen sich für Blei und Cadmium insbesondere durch deren hohe akute und chronische Human- und Umwelttoxizität sowie für Nickel durch dessen hautsensibilisierende Wirkung.

Im Hinblick auf die Kennzeichnungs- und Verpackungserfordernisse nach der Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) beinhaltete das Projekt beispielsweise die Durchführung folgender Prüfungen:

- inwieweit eine ordnungsgemäße deutschsprachige Gefahrstoffkennzeichnung vorhanden ist,
- ob das Kennzeichnungsetikett fest an der Verpackung angebracht ist,



Autor:

Bernd Hanisch



*REACH - Registration
Evaluation Authorisation
of Chemicals*

*CLP - Classification La-
belling and Packaging*

►
Überprüfung von zwei
ausgewählten Import-
produkten

- ob die Verpackung, sofern erforderlich, mit einem kindergesicherten Verschluss und/oder einem tastbaren Gefahrenhinweis ausgestattet ist,
- auf eventuelle Undichtigkeiten der Verpackung.

Eine korrekte gefahrstoffrechtliche Kennzeichnung eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches ist für die Verbraucher/-innen eine unabdingbare Voraussetzung, adäquat über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit diesen Produkten informiert zu werden. Kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise gewährleisten bei Vorhandensein bestimmter Gefahren den besonderen Schutz bestimmter Personengruppen, insbesondere von Kindern und sehgeschädigten Personen.

Im Vorfeld der Aktionsphase wurden den Zollbehörden des Landes Brandenburg prüfungsrelevante Warengruppen in Form von KN-Codes benannt und Risikoprofile anhand von Checklisten übergeben.

Zur Überprüfung der gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung wurden dem LAVG zwei aufgrund ihrer Konformitätshistorie ausgewählte Importprodukte aus China (ein Reiniger und ein Duft-Öl) übergeben. Beide Produkte wurden nach Feststellung der Nichtkonformität nicht für den weiteren Warenverkehr freigegeben und vernichtet. Gründe für die Nichtkonformität waren im Falle des Reinigers die fehlende deutschsprachige Kennzeichnung sowie eine fehlende gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung und im Falle des Duft-Öls ein fehlender kindergesicherter Verschluss sowie ebenfalls eine fehlende gefahrstoffrechtliche Kennzeichnung.

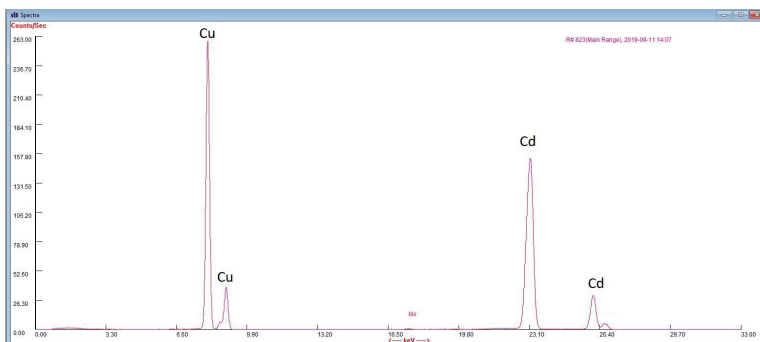
Die Prüfung der Konformität gemäß Anhang XVII der REACH-VO erfolgte im Rahmen von zwei Aktionen im August und November 2019 gemeinsam mit der Zollbehörde auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld an insgesamt 19 aus verschiedenen Drittstaaten eingeführten Schmuckwaren. Im Vorfeld des jeweiligen vor-Ort-Termins wurden die zu prüfenden Warenlieferungen über einen Zeitraum von etwa 10 Tagen gesammelt und die zugehörigen Kontrollmitteilungen an das LAVG gesendet. Vor Ort erfolgte dann zunächst ein Screening mit einem mobilen Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA) bezüglich der Gehalte an Blei, Cadmium und Nickel.

Anschließend wurden vier Verdachtsproben zur Bestimmung der Nickelmigration sowie eine Verdachtsprobe zur Bestimmung des Cadmium-Gehaltes dem Landeslabor Berlin-Brandenburg übergeben. Bezüglich einer potenziellen Nickelmigration, also des Übergangs von Nickel vom Schmuckgegenstand auf bzw. in den menschlichen Körper, gibt das RFA-Screening lediglich einen ersten Hinweis, inwieweit der Gegenstand überhaupt Nickel enthält.



◀
Abbildung 7:
Mobiles
RFA-Spektrometer
© LAVG

Die Migrationsrate selbst muss in einem speziellen Labortest bestimmt werden. Insgesamt erwiesen sich von den 19 untersuchten Schmuckproben vier (21 %) als nichtkonform bezüglich der Verbote und Beschränkungen der REACH-VO, je eine Probe bezüglich der Gehalte an Blei und Cadmium (85,4 Gew.-% Cadmium in einem Schmuckanhänger bei einem Grenzwert von 0,01 Gew.-%) und zwei Proben bezüglich der deutlich über dem Grenzwert liegenden Nickelmigration. Die nicht konformen Schmuckgegenstände wurden vernichtet.



◀
Abbildung 8:
Röntgenspektrum
eines Schmuck-
gegenstandes, der
Kupfer (Cu) und
Cadmium (Cd) enthält
© LAVG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit mit dem Zollamt auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld gut funktionierte. Die beteiligte Zollbehörde konnte bezüglich der Einfuhr chemikalienrechtlich nicht konformer Produkte sensibilisiert werden, insbesondere auch durch die gemeinsamen Prüfungen vor Ort.

Erwähnt sei noch, dass das LAVG im Rahmen dieses Projektes in Amtshilfe bei zwei Einsätzen die Landesdirektion Sachsen mit dem RFA-Screening im DHL-Frachtzentrum des Flughafens Leipzig-Halle unterstützt hat.

▶
Abbildung 9:
RFA-Prüfstand des
LAVG im DHL-
Frachtzentrum auf
dem Flughafen
Leipzig-Halle

© LAVG



Auch bei dieser Überprüfung wurden von 40 überprüften Schmuckartikeln drei als nicht konform bezüglich der Beschränkungsvorgaben der REACH-Verordnung (zwei mit deutlich erhöhter Nickelmigration und ein Schmuckgegenstand aus fast reinem Cadmium) festgestellt.

Aufgrund der stichprobenartig festgestellten relativ hohen Beanstandungsquote von aus Drittstaaten eingeführten Produkten erscheint eine engere Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zum Schutz der Verbraucher/-innen vor gefährlichen, nicht gesetzeskonformen Produkten sinnvoll und geboten.

2.7 Tiertransportkontrollen

Zur Überprüfung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen die Haltung von Nutztieren, der gewerbsmäßige Transport und die Schlachtung von Tieren regelmäßigen Kontrollen.

Im Jahr 2020 wurden durch die Veterinärbehörden in Brandenburg 25.618 Tiertransporte kontrolliert; dies umfasst sowohl Kontrollen am Stall vor der Abfahrt und am Schlachthof bei bzw. nach der Ankunft als auch Kontrollen während des Transportes, z. B. in Pausenstellen oder im fließenden Verkehr. Bei diesen Kontrollen wurden 957 Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt, die überwiegend im Transport kranker bzw. verletzter Rinder und Schweine bestanden oder aus einer überdurchschnittlich hohen Zahl transportotter Hühner aufgrund von Temperaturverstößen resultierten.

▶
Autorin:
Eva Sparrer

Kontrollierte Tierart	Durchgeführte amtliche Transportkontrollen	Festgestellte Verstöße	Maßnahmen
Rinder	4.913	237	143
Schweine	10.888	145	120
Schafe/ Ziegen	20	8	6
Equiden	55	2	1
Geflügel	9.585	550	548
Sonstige	157	15	9

Grundlage für die Planung und Durchführung von tierschutzrechtlichen Transportkontrollen ist das von der LAV-AG Tierschutz bundesweit abgestimmte „Handbuch Tiertransporte“. Darüber hinaus wurden durch das MSGIV weitere Verwaltungsvorschriften erlassen und mehrfach angepasst, welche die vor langen grenzüberschreitenden Transporten – insbesondere in Drittländer – zu prüfenden Voraussetzungen konkretisieren.

Anlässlich des verstärkten medialen Interesses an langen Beförderungswegen von Rindern aus Brandenburg in Drittländer wurden in den sechs Landkreisen mit regelmäßigem Transportaufkommen in Länder außerhalb der EU Fachaufsichtskontrollen durchgeführt. Gegenstand der fachaufsichtlichen Prüfung war die Durchführung von Plausibilitätskontrollen vor und bei der Abfertigung von langen Tiertransporten in Drittländer nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die Veterinärbehörden unter Berücksichtigung der jeweiligen Erlasslage. Der Schwerpunkt lag jeweils auf dem Transportabschnitt außerhalb der EU, insbesondere auf den Bedingungen, die in den Ställen vorliegen, in denen die Rinder im Drittland zur Pause für 24 Stunden abgeladen werden.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Unterlagen von 24 langen Beförderungen von Rindern herangezogen und die folgenden Dokumente in den Veterinärämtern eingesehen.

Zur Plausibilitätsprüfung vor dem Transport dienten

- die Routenplanungen für die gesamte Strecke mit Wettervorhersagen entlang der Route,
- die EU-Zulassungen der Transportmittel (Straßentransportmittel, Transportschiffe) und der Transportunternehmer/-innen sowie
- die amtlichen Befähigungsnachweise für Fahrer/-innen und Betreuer/-innen,
- von den Transportierenden mitgeführte Notfallpläne, eine amtsinterne Routenzertifizierung für Transporte über acht Stunden sowie eine Bewertungstabelle über bekannte Transportunternehmen, basierend auf Erfahrungen vorangegangener Transporte,



*Tabelle 2:
Übersicht über die im
Jahr 2020 durch die
Veterinärbehörden in
Brandenburg kontrollier-
ten Tiertransporte*



LAV-AG Tierschutz -
Arbeitsgruppe Tier-
schutz der Länder-
arbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz



Überprüfte Dokumente
vor dem Transport

▶
Überprüfte Dokumente
bezüglich der Eignung
als Ruheort während
des Transports

- GPS-Zugangsdaten zur Live-Verfolgung der Straßentransportmittel,
- Reservierungsnachweise der geplanten Kontrollstellen bzw. Ruheorte im Drittland, an denen die Tiere zur 24-stündigen Ruhepause entladen werden und
- die Besamungsdaten der Tiere, um den Trächtigkeitsstatus zu überprüfen; Rinder dürfen bis maximal 29 Tage vor dem erwarteten Abkalbedatum transportiert werden.

Da Pausenstellen in Drittländern nicht über eine EU-Zulassung verfügen, mit der die Einhaltung von Mindeststandards amtlich bestätigt wird, wurden zur Überprüfung der Eignung als Ruheort

- Protokolle der epizootiologischen Untersuchung,
- veterinärhygienische Gutachten und Begehungsprotokolle sowie
- Urkunden über die staatliche Registrierung der vorgesehenen Pausenstellen und eine amtliche Bescheinigung des Drittlandes über die Schulung und Berufserfahrung des Betreuungspersonals herangezogen.

▶
Überprüfte Dokumente
nach Beendigung
eines Transports

Nach Beendigung eines Transportes wurden

- Fahrtenbuchrückläufe,
- GPS-Daten bzw. Screenshots von der GPS Live-Verfolgung,
- Temperaturoaufzeichnungen,
- die Dokumentation der Klappenöffnung und
- Fotos oder Videos zum Nachweis einer tierschutzgerecht erfolgten Ent- bzw. Beladung

ausgewertet und zur Beurteilung bevorstehender Transporte herangezogen.

Amtseigene Dokumentationen wurden während der Abfertigung und zur Nachbereitung eines Tiertransportes über acht Stunden geführt. Die Dokumentation der Transportplanung erfolgte in der Regel mittels beschreibbarem pdf-Dokument und wich aus technischen Gründen von der digitalen Dokumentation im TRACES-System ab.

Die Plausibilitätsprüfung durch die abfertigenden Veterinärbehörden wurde im Ergebnis der Fachaufsichtskontrolle als umfangreich und gründlich angesehen. Einzelne Versäumnisse beruhten überwiegend auf unvollständiger Nachweisführung und hatten keine erkennbaren Auswirkungen auf die Transportbedingungen der Tiere. Verstöße seitens der Transportunternehmer/-innen gegen Tierschutzrecht wie Überschreitungen der maximalen Transportdauer, Temperaturüberschreitungen oder Dokumentationsmängel traten vereinzelt auf, hätten jedoch im Rahmen der Kontrolle vor der Transportabfertigung durch die Veterinärbehörden nicht vorausgesehen werden können.

2.8 Entschädigungen und Beihilfen - Leistungen der Tierseuchenkasse für Tierhalterinnen und Tierhalter

Ausbrüche von Tierseuchen ziehen zum Teil verheerende wirtschaftliche Schäden nach sich und bedrohen somit die Existenz der Tierhalter/-innen. Die Aufgabe der Tierseuchenkasse Brandenburgs ist es, die finanziellen Belastungen durch das Auftreten von Seuchen für die Einzelnen zu mindern, Entschädigungen zu leisten sowie Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zu gewähren. Die Tierseuchenkasse versteht sich als Solidargemeinschaft der Tierhalter/-innen gegen Gefahren durch Krankheiten und Seuchen. Zu diesem Zweck werden Beiträge von den Tierhalterinnen und Tierhaltern erhoben und Rücklagen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gebildet. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter meldet dazu seine Tierzahlen jährlich zum Stichtag 03.01. der Tierseuchenkasse.

Entschädigungen

Tierhalter/-innen können bei Ausbrüchen von anzeigepflichtigen Tierseuchen Entschädigungen für Tierverluste erhalten. Diese Entschädigung in Geld erhalten sie bei einer amtstierärztlich angeordneten Tötung der Tiere und bei Tierverlusten durch diese Seuchen (§ 15 Tiergesundheitsgesetz - TierGesG). Entschädigt wird der gemeine Wert der Tiere (aktueller Verkehrs- bzw. Verkaufswert → Marktwert). Wird eine Tötung durch Schlachtung angeordnet und erzielt das Tier einen Schlachterlös, wird nur der Differenzbetrag zwischen dem gemeinen Wert des Tieres und dem Schlachterlös erstattet. Kosten, die bei der Verwertung oder Tötung der Tiere entstehen, werden zusätzlich erstattet.

Voraussetzung für den Anspruch auf die vorgenannte Leistung ist eine ordnungs- und fristgerechte Erfüllung der jährlichen Pflicht zur Tierzahlmeldung und Beitragszahlung. Melden Tierhalter/-innen keinen oder einen zu geringen Tierbestand, ist mit Kürzung oder Ablehnung der genannten Leistungen zu rechnen. Dies gilt auch bei nicht bzw. zu spät gezahlten Beiträgen und/oder Nichtbeachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften bzw. amtstierärztlicher Anordnungen.

Bei den Tierarten, von denen Beiträge durch die Tierseuchenkasse erhoben werden, trägt das Land Brandenburg 50 % der Entschädigungszahlungen. Bei Bienen und Fischen, für die keine Beiträge erhoben werden, übernimmt das Land 100 % der Entschädigungssumme und erstattet diese der Tierseuchenkasse.

Um die Entschädigung durch die Tierseuchenkasse festsetzen und auszahlen zu können, müssen die Tierhalter/-innen innerhalb von 30 Tagen nach Tötung des letzten Tieres einen vollständigen Entschädigungsantrag beim zuständigen Veterinäramt stellen.



Autorin:

Kerstin Wacker



Was wird entschädigt?



Voraussetzungen für die Entschädigung



Festsetzung der Auszahlung

►
Beihilfen sind Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen gemäß TierGesG beruhen und nur für die Krankheiten gewährt werden, die in den Anhängen I und II der VO (EU) 652/2014 und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) gelistet sind.

►
Die vollständigen Leistungen sind auf der Homepage der Tierseuchenkasse veröffentlicht:
<http://www.tsk-bb.de>.

2019 reichte die Tierseuchenkasse in 22 Fällen Entschädigungen für Seuchen bei Rindern, Schweinen und Bienen in Höhe von 166.000 € aus. Im Jahr 2020 fielen 48.000 € für insgesamt 10 Ausbruchsfälle bei Rindern und Bienen an.

Beihilfen

Für Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit stehen landesspezifische Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zur Verfügung.

Art und Umfang der Beihilfen in Brandenburg werden rechtlich per Erlass geregelt und stehen nur für die meldepflichtigen Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Wildklauentiere und Geflügel zur Verfügung.

Die Kosten der Mehrzahl der Leistungen werden als Dienstleistungszuschuss direkt an die Leistungserbringenden von der Tierseuchenkasse ausgezahlt. Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig und muss von den Tierhalterinnen und Tierhaltern getragen werden.

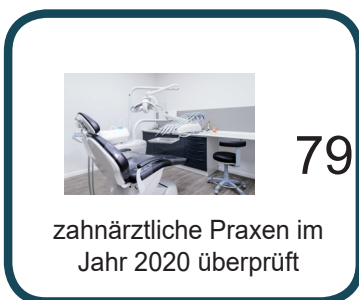
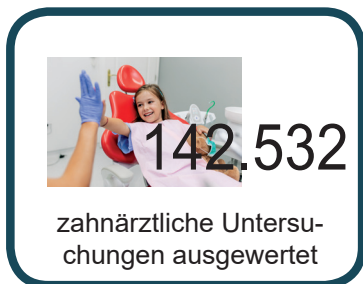
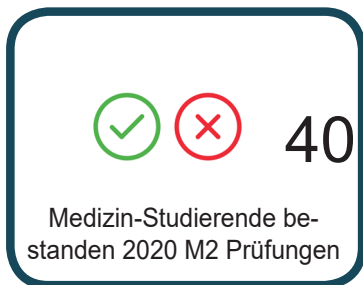
Beihilfeberechtigt sind ebenso wie bei Entschädigungen nur die Tierhalter/-innen, die der jährlichen Meldung und Beitragszahlung vollständig und ordnungsgemäß nachkommen. Neu ist seit 2014 mit dem Inkrafttreten der EU-Beihilfeverordnung VO (EU) 702/2014, dass die Tierhalter/-innen vor Inanspruchnahme einer Beihilfeleistung einen „Antrag auf Beihilfe“ bei der Tierseuchenkasse gestellt haben müssen.

Beihilfekosten können z. B. übernommen werden (Auszug):

- für Probenentnahmen von Blut, Kot und Kottupfern, Rachen- und Kloakentupfern, Umgebungstupfern, Hirnstammproben (nur Wiederkäuer),
- für amtlich angewiesene oder angeordnete Impfungen sowie freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit inklusive Impfstoff,
- für labordiagnostische Untersuchungen von Blut und Organen zur Abortabklärung,
- für pathologisch-anatomische Untersuchungen auf ausgewiesene Krankheiten,
- spezifische Kennzeichen bei Rindern, Schweinen und Schafen/Ziegen.

Im Jahr 2019 zahlte die Tierseuchenkasse für Beihilfen rund 1,69 Mio. € und im Jahr 2020 rund 1,88 Mio. € aus. Der Schwerpunkt der Zahlungen lag bei Rindern und Schweinen.

Die Abteilung Gesundheit stellt sich vor



◀ Die Abteilung
Gesundheit wird von
Frau Isabel Gerberich
geleitet.
Tel.: 0331 8683-800

◀ Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2019 und 2020,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

- © Daniel Berkmann - stock.adobe.com
- © Pixel-Shot - stock.adobe.com
- © hedgehog94 - stock.adobe.com
- © nmann77 - stock.adobe.com
- © Andreas Scholz - stock.adobe.com
- © Igor - stock.adobe.com

▶
 Die Abteilung
 Gesundheit hatte
 im Dezember 2020
 60 Beschäftigte
 (davon 47 weibliche
 und 13 männliche)
 an zwei Standorten
 des LAVG sowie 29
 ehrenamtlich tätige
 Pharmazierätinnen
 und -räte.

© LAVG



3.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Gesundheit des LAVG ist mit Überwachungs-, Genehmigungs- und Vollzugsaufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens betraut. Damit stellt sie einen Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg dar und trägt zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung maßgeblich bei.

Die Abteilung Gesundheit bildet das Bindeglied zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und den 18 Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Neben der Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen für das MSGIV und die Fachöffentlichkeit gibt die Abteilung Gesundheit fachliche Unterstützung der Gesundheitspolitik mit einer Public Health Orientierung und arbeitet in Bund-Länder-Arbeitsgruppen und in Fachgremien des Landes Brandenburg mit.

Die Abteilung Gesundheit koordiniert die Entwicklung, Begleitung und Auswertung von gesundheitsbezogenen Modellen, Projekten und Konzepten zur Gesundheitsbeobachtung und Gesundheitsberichterstattung. Systematisch werden Gesundheitsdaten der Brandenburger Bevölkerung erfasst und ausgewertet sowie Gesundheitsrisiken und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes überwacht. Die Ergebnisse bilden die Basis für Handlungsempfehlungen im Gesundheitsbereich.

Die Abteilung Gesundheit besteht aus vier Dezernaten und befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen:

Dez. G1: Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

- Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten der Gesundheitsberufe
- Prüfungsamt Gesundheitsberufe
- Angelegenheiten des Medizinstudiums
- Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen, einschließlich der Anerkennung ausländischer Ausbildungen
- Erteilung von Bescheinigungen über die Qualifikation und Tätigkeit zur Vorlage im Ausland
- Berufsrechtliche Verfahren, z. B. beim Vorliegen manifester Suchterkrankungen oder erheblichen Straftaten einzelner Berufsangehöriger

Dez. G2: Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz

- Gesundheitsberichterstattung - www.gesundheitsplattform.brandenburg.de



Die Abteilung Gesundheit untergliedert sich in vier Dezernate.



Die Aufgaben des Dezernates G1



Die Aufgaben des Dezernates G2

▶
Die Aufgaben des
Dezernates G3

- Kontaktstelle für Deutschland der europäischen Injury Data Base (IDB)
- Überwachung von Infektionserkrankungen und Infektionsschutz
- Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Medizinischer Katastrophenschutz
- Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen (ZER) zu den Früherkennungsuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen

Dez. G3: Apotheken und Arzneimittel

- Überwachung und Erlaubniserteilung im Bereich der Arzneimittel (nach EU-Recht)
- Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der EU für Arzneimittel
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Apotheken und deren Überwachung
- Beglaubigung von ärztlichen Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen
- Abgrenzung von Arzneimitteln zu anderen Produkten bei der Einfuhr nach Deutschland
- Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der Sachkenntnisprüfung als Pharmaberater/-in

▶
Die Aufgaben des
Dezernates G4

Dez. G4: Medizinprodukte

- Überprüfung des rechtmäßigen Inverkehrbringens von Medizinprodukten
- Überwachung der Betreiber- und Anwenderpflichten, insbesondere bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, die keimarm oder steril zur Anwendung kommen
- Überwachung der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Medizinprodukten
- Auswertung von Vorkommnismeldungen nach dem Medizinprodukte-Beobachtungs- und -Meldesystem
- Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen (Free Sales Certificates)
- Abgrenzung von Medizinprodukten zu anderen Produkten bei der Einfuhr nach Deutschland

3.2 Prüfungsamt Gesundheitsfachberufe und ademische Heilberufe

In den Aufgabenbereichen des Dezernats gab es 2019 und 2020 vielfältige Änderungen auf Grund neuer rechtlicher Regelungen, unter anderem in den Gesundheitsfachberufen.

Ab 2020 trat das neue *Pflegeberufegesetz* in Kraft. Mit dem neuen Gesetz wurde ein neuer Pflegeberuf bundeseinheitlich etabliert, der die drei Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege in einem Beruf zusammenfasst.

Die neue Berufsbezeichnung lautet nach erfolgreichem Berufsabschluss erstmalig mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „*Pflegefachfrau*“ oder „*Pflegefachmann*“.

Die Etablierung des neuen Pflegeberufs mit allen Veränderungen in der theoretischen und praktischen Ausbildung konnte nur durch die enge Zusammenarbeit mit den Pflegeschulen des Landes und dem Referat 27 des MSGIV gelingen.

2020 trat auch das neue *Hebammengesetz* in Kraft. Auf Grund der EU-Richtlinie 2013/55 EU wurde seit 2013 seitens der EU eine 12-jährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung für die Hebammen gefordert. Dieser Forderung wurde in Deutschland mit dem neuen Hebammengesetz gefolgt. Die Ausbildung der Hebammen wurde mit Einführung des neuen Gesetzes akademisiert und an die Hochschule verlegt. Die reguläre Ausbildung an den beiden Hebammenschulen im Land kann parallel noch bis 2024 beginnen.

Im Land Brandenburg ist zunächst die Etablierung eines *Studiengangs Hebammenwesen* an der BTU Cottbus-Senftenberg geplant. Das Dezernat G1 fungiert als Prüfungsamt für diesen neuen dualen Studiengang.

2020 war auch für das Prüfungsamt für die akademischen Heilberufe ein besonderes Jahr. Erstmals fanden für die Studierenden der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) in Neuruppin im Fachbereich Medizin die M2 Prüfungen statt. 42 Studierende nahmen an diesen schriftlichen Prüfungen teil, die drei Tage und jeweils fünf Stunden dauerten.

40 Studierende bestanden die Prüfung und begannen danach das praktische Jahr in den Kliniken.

Nach dem Bestehen u. a. der M3 Prüfungen werden dann zum ersten Mal im Sommer 2021 im Land Brandenburg ausgebildete Mediziner/-innen die Approbationsurkunde erhalten können.



Autorin:

Carola Banka



neues Pflegeberufegesetz in Kraft



neues Hebammengesetz in Kraft



neuer Studiengang Hebammenwesen

►
Autor und Autorin:

*Dr. Sascha Jatzkowski,
Dr. Kristin Mühlenbruch*

►
Die Gesundheitsplattform wurde im Jahr 2020 vollständig überarbeitet und in einer neuen, interaktiven Form angeboten.

3.3 Untersuchte Kinder in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten sowie Zahnärztlichen Diensten

Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) und Zahnärztlichen Dienste (ZÄD) der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg führen in jedem Schuljahr Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Grundlage hierfür bildet § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie für die ZÄD der § 21 SGB V. Die Daten dieser Untersuchungen werden nach Ablauf des Schuljahres zu bestimmten Fristen gemäß der KJGD-Verordnung und dem Rundschreiben über Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste an das Sachgebiet Gesundheitsberichterstattung im Dezernat G2 des LAVG übermittelt.

Auf der Grundlage dieser Daten werden zu den jeweiligen Untersuchungen Ergebnisauswertungen erstellt und auf der Gesundheitsplattform (www.gesundheitsplattform.brandenburg.de) veröffentlicht. Die im Jahr 2020 umfangreich überarbeitete Gesundheitsplattform bietet nun die Möglichkeit, die Daten ab dem Jahr 2010 detailliert und interaktiv zu betrachten, um die Gesundheitsindikatoren zeitlich, regional und sozial einzuordnen.

Die KJGD-Untersuchungen finden bei drei Altersgruppen statt: Kleinkinder, Einzuschulende und Schulabgänger/-innen bzw. Zehntklässler/-innen.

Die Untersuchungen der Kleinkinder im Alter von 30 bis 42 Monaten findet in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung statt oder im Gesundheitsamt bei Kindern, die sich in Tagespflege oder Hausbetreuung befinden. Die Untersuchung bezieht alle anwesenden Kinder ein, stellt jedoch keine vollständige Erhebung aller Kinder im Altersbereich dar.

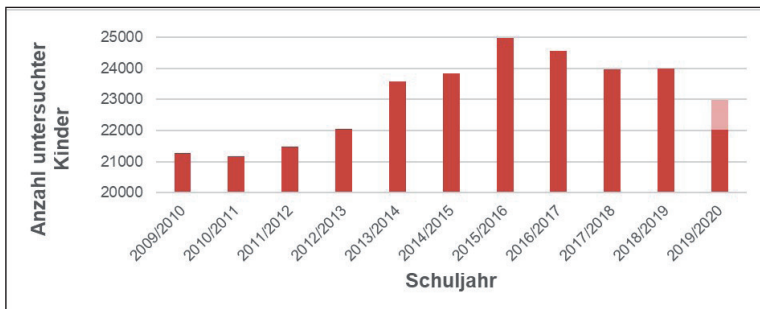
Im Gegensatz dazu ist die Schuleingangsuntersuchung eine verpflichtende Untersuchung, die bei allen Kindern durchgeführt wird, die bis zum Stichtag 30.09. des folgenden Schuljahrs sechs Jahre alt werden und damit für eine Einschulung in Frage kommen. Die Untersuchung dient der Beurteilung der Einschulungsfähigkeit und stellt eine Vollerhebung dar.

Die Untersuchung der Schulabgänger/-innen bzw. Zehntklässler/-innen wird auf Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 32 JArbSchG) vor Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit durchgeführt.

Untersuchte Kinder der Schuleingangsuntersuchung

Im Zeitraum von 2009/2010 bis 2019/2020 wurden im Land Brandenburg jeweils zwischen 21.000 und 25.000 Kinder untersucht (Abbildung 10). Je nach Stärke des Geburtsjahrgangs unterliegt die genaue Anzahl kleineren Schwankungen. Das Maximum liegt

im Schuljahr 2015/2016 mit knapp 25.000 untersuchten Kindern. Seitdem ist die Anzahl über die Jahre wieder rückläufig.



Schuljahr 2019/2020: Kinder die im regulären Untersuchungszeitraum untersucht wurden (rot); Kinder, die nach dem regulären Untersuchungszeitraum (nach dem 31.07.2020) untersucht wurden (hellrot)

Im aktuell berichteten Schuljahr 2019/2020 konnten die Untersuchungen nicht in allen Landkreisen innerhalb des laufenden Schuljahrs abgeschlossen werden. Grund hierfür waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie u. a. mit Schulschließungen und Aussetzen der Untersuchungen.

Insgesamt wurden 971 Kinder aus drei Landkreisen nach dem 31.07.2020 untersucht. Für die Auswertungen zur gesundheitlichen Lage können diese Kinder nicht einbezogen werden, da diese Kinder sich in Merkmalen wie dem Sozialstatus und Indikatoren der Gesundheit signifikant von den Kindern unterscheiden, die innerhalb des Berichtszeitraums, also bis zum 31.07.2020, untersucht wurden.

Dies kann dadurch erklärt werden, dass diese Kinder zum einen älter sind als die Kinder im regulären Untersuchungszeitraum und damit in der sprachlichen, emotionalen, motorischen und sozialen Entwicklung auch weiter vorangeschritten sind. Zum anderen liegt es aber auch darin begründet, dass die Untersuchungen zum Teil nach Priorisierung durchgeführt wurden, d. h., dass vor allem Kinder im regulären Zeitraum untersucht wurden, bei denen eine Empfehlung zur Einschulung unsicher war. Dies betrifft vorwiegend Kinder, die benachteiligt sind, sei es durch die sozialen Verhältnisse, bekannte Vorerkrankungen oder bekannte Fördermaßnahmen wie ein Betreuungscontrolling, Frühförderung oder Netzwerk Gesunde Kinder.

Im Schuljahr 2019/2020 konnten 22.011 Kinder in die Auswertung eingeschlossen werden, da diese im regulären Zeitraum untersucht wurden. In den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberhavel und Spree-Neiße mussten 325, 527 und 119 Kinder ausgeschlossen werden, die außerhalb des regulären Untersuchungszeitraums untersucht worden sind.



Abbildung 10:
Anzahl untersuchter Kinder in der Schuleingangsuntersuchung der Schuljahre 2009/2010 bis 2019/2020

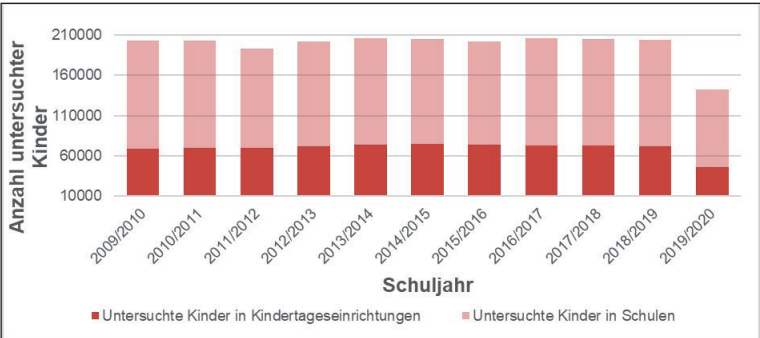
© LAVG

▶

Abbildung 11:

Anzahl untersuchter Kinder in der Schuleingangsuntersuchung im Schuljahr 2019/2020 nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt

© LAVG



In den Landkreisen Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und Oberhavel sind zusätzlich alle untersuchten Kinder dargestellt, die nach dem regulären Untersuchungszeitraum untersucht wurden (hellrot); diese werden nicht in die Auswertung der gesundheitlichen Lage einbezogen.

Untersuchte Kleinkinder und Schulabgänger/-innen bzw. Zehntklässler/-innen

Für die Untersuchungen der Kleinkinder und Schulabgänger/-innen bzw. Zehntklässler/-innen können noch keine abschließenden Daten des Schuljahrs 2019/2020 berichtet werden, da es aufgrund der Pandemie und der damit einhergehenden Arbeitsbelastung in den Gesundheitsämtern zu Verzögerungen bei der Datenlieferung gekommen und die Verarbeitung bislang noch nicht abgeschlossen ist. Laut aktuellen vorliegenden Zahlen liegt die Anzahl der untersuchten Jugendlichen bei ca. 11.000, was zwar im rücklaufenden Trend seit dem Schuljahr 2014/2015 liegt, aber nicht durch die Auswirkungen der Pandemie beeinflusst zu sein scheint.

Im Gegensatz dazu stehen die Untersuchungen der Kleinkinder, die nicht verpflichtend sind und durch eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Kinder durch die Maßnahmen der Pandemie gekennzeichnet sind. Diese wurden in erheblich geringerem Umfang als in den Vorjahren durchgeführt.

Die Untersuchung der Kleinkinder wurde im Schuljahr 2019/2020 nur bei ca. 6.000 Kindern durchgeführt. In den Vorjahren lag die Anzahl der untersuchten Kleinkinder noch bei 10.000 bis 15.000. Hinzukommt, dass es sich bei den untersuchten Kindern dieses Schuljahres um eine Selektion handelt, die durch die KJGD priorisiert wurden, weil sie bereits im System bekannt waren durch Benachteiligungen, Frühförderung, Betreuungscontrolling oder bestimmte Vorerkrankungen. In dieser Selektion der Kleinkinder werden daher auch die Gesundheitsindikatoren anders ausgeprägt sein, d. h., dass der Gesundheitszustand eher schlechter sein wird als in den Vorjahren für diese Altersgruppe berichtet. Ein Vergleich zu vorherigen Jahren ist daher nur schwer möglich.

Untersuchte Kinder in den Zahnärztlichen Diensten

Die Zahnärztlichen Dienste führen die Untersuchungen und Maßnahmen der Gruppenprophylaxe in den Betreuungseinrichtungen durch. Damit besuchen sie zahlreiche Kindertageseinrichtungen sowie Schulen. Sie betreuen und untersuchen Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren. Der Umfang der untersuchten Kinder ist damit sehr hoch und betrug über die Schuljahre 2009/2010 bis 2018/2019 jeweils 190.000 bis 210.000 Kinder und Jugendliche. Im Schuljahr 2019/2020 waren auch die Untersuchungen der ZÄD von den Schließungen der Betreuungseinrichtungen betroffen und konnten seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 nicht mehr durchgeführt werden. Im Schuljahr 2019/2020 konnten somit nur 142.532 Kinder untersucht werden. Dies entspricht einem Anteil von 38 % der Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Altersbereich. In den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 lag der Anteil bei über 55 %. Damit ist auch hier ein Vergleich zu den Vorjahren nur begrenzt möglich. Der Anteil der untersuchten Kinder und Jugendlichen nach Einrichtung, also in Kindertageseinrichtungen und Schulen, ist aber über die Jahre stabil, auch für das Schuljahr 2019/2020 liegt der Anteil untersuchter Kinder in Kindertageseinrichtungen bei ca. einem Drittel.

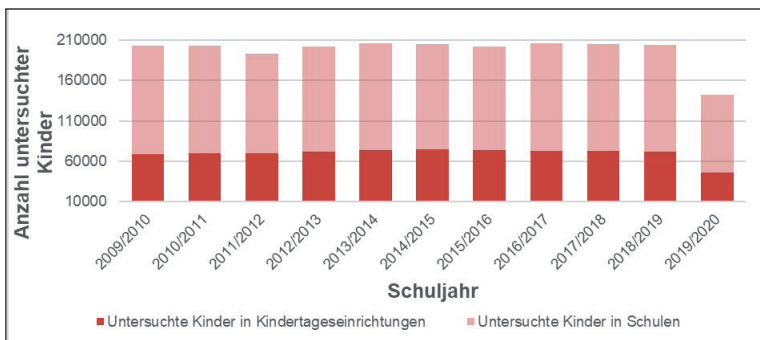


Abbildung 12:
Anzahl der in den Schuljahren 2009/2010 bis 2019/2020 durch die ZÄD untersuchten Kinder nach Betreuungseinrichtung
© LAVG

3.4 Überprüfung der arzneimittel-, apotheken- und betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen

Das Dezernat G3 „Apotheken und Arzneimittel“ überwacht Humanarzneimittelhersteller/-innen und Großhändler/-innen, Krankenhäuser, Blutspende-Einrichtungen, Apotheken und ärztliche Praxen in Bezug auf die Einhaltung arzneimittel-, apotheken- und betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen. Dabei wird örtlich und pandemiebedingt erstmalig teilweise auch auf die Distanz geprüft, ob die Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

In der Apotheken- und Arzneimittelüberwachung wurden im Jahr 2020 im ersten Quartal sieben, ab zweitem Quartal im GMP/GDP-Bereich



Autorin und Autor:
Victoria Arnlind,
Dr. Steffen Rodewald



GMP: Good Manufacturing Practice
GDP: Good Distribution Practice

►
Im Rahmen der Einfuhr im Postverkehr und Personenverkehr von Produkten mit gesundheitlichem Bezug aus dem Ausland werden im Auftrag des Zolls Produkteinstufungen vorgenommen.

47 Inspektionen durchgeführt, darunter 22 Arzneimittelhersteller/-innen, fünf Gewebeeinrichtungen und 24 Arzneimittelgroßhändler/-innen. Hinzu kamen aus dem Apothekenbereich 115 öffentliche Apotheken, 10 Krankenhausapotheken und fünf Räume öffentlicher Apotheken gemäß §§ 34 und 35 Apothekenbetriebsordnung. Damit wurden trotz der Pandemie 187 Außentermine notwendig und wahrgenommen.

Bei der Auswertung der Inspektionen ist wieder positiv festzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften überwiegend eingehalten wurden. Die kurzfristige Abstellung der bei Inspektionen festgestellten Mängel wird routinemäßig behördlich sichergestellt. Im Rahmen der Einfuhr im Postverkehr und Personenverkehr von Produkten mit gesundheitlichem Bezug aus dem Ausland wurden im Auftrag des Zolls in Rahmen von 195 Verfahren insgesamt 402 Produkteinstufungen getätigt. 216 der zur Einfuhr vorgesehenen Produkte waren als nicht einfuhrfähige Arzneimittel einzustufen.

Für das Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen wurden im Jahr 2020, im Vergleich zum Vorjahr, weniger Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen ausgestellt. Die für die Bürger/-innen kostenfreie Bearbeitung nahm beim überwiegenden Teil der Fälle weniger als 24 Stunden zwischen Posteingang und Postausgang in Anspruch.

Im Jahr 2020 gingen 68 Warnungen vor Arzneimittelrisiken aus Brandenburger Apotheken ein, die an die jeweils zuständigen Inspektorate in Deutschland weitergeleitet wurden. 41 im Schnellwarnsystem für Arzneimittel aufgelaufene Meldungen führten zu Informationen an Arzneimittelherstellende und Großhändler/-innen, die pflichtgemäß ihre Bestände zu überprüfen haben. Weitere 330 Alarmmeldungen konnten intern ohne Betroffenheit für Brandenburg abgeschlossen werden.

Das Jahr 2020 stand auch im Dezernat G3 ganz in Zeichen der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen. Trotzdem wurde die regelhafte Überwachung von Arzneimittelgroßhandlungen, Herstellungsbetrieben und Apotheken umfangreich durchgeführt.

Die im Jahr 2019 intensivierte Überwachung von Apotheken, die sterile patientenindividuelle Arzneimittel herstellen, wurde im Jahr 2020 mit Erfolg weitergeführt und zeigte, dass die beprobten Arzneimittel wieder qualitativ den Anforderungen entsprachen und die gesetzlichen Anforderungen zum überwiegenden Teil eingehalten wurden.

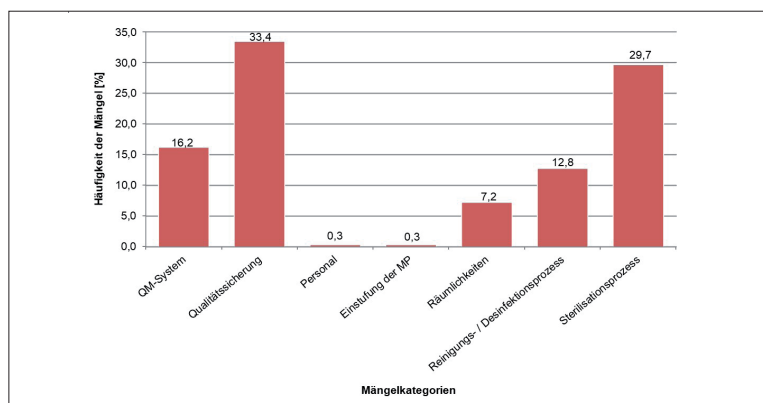
Die Tätigkeiten des Dezernats G3 stellen eine wichtige Säule zur Gewährleistung der Sicherheit von Arzneimitteln zum Schutz der Bevölkerung in Brandenburg dar.

3.5 Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten im Dentalbereich

Gemäß § 26 Medizinproduktegesetz (MPG) unterliegen Betriebe und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden, die bestimmungsmäßig keimarm oder steril zur Anwendung kommen, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die seit 2004 im Land Brandenburg etablierte Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten entsprechend § 8 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), wird durch sechs Beschäftigte des Dezernates G4 des LAVG wahrgenommen. Im Krankenhausbereich, der seit 2004 inspiziert wird, hat sich bereits eine Regelüberwachung etabliert. Die Überwachung im ambulanten Bereich (ambulante invasive Eingriffe, Endoskopien, Medizinische Versorgungszentren [MVZ], Allgemeinmediziner/-innen, sonstige) wird seit 2009 kontinuierlich durchgeführt. Im Dentalbereich (allgemeine Zahnärztinnen und Zahnärzte, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) wird seit 2016 eine kontinuierliche Inspektionstätigkeit realisiert.

Die im Rahmen der Inspektionen kontrollierten Sachverhalte umfassen das gesamte Spektrum der Anforderungen an eine sachgerechte Aufbereitung von Medizinprodukten. Von den im Land Brandenburg mit Stand vom 01.01.2021 zu überwachenden 1.490 zahnärztlichen Praxen wurden bisher 966 Praxen überprüft. Im Jahr 2020 wurden davon 79 zahnärztliche Einrichtungen inspiziert und insgesamt 290 Mängel festgestellt. Abbildung 13 stellt exemplarisch die prozentuale Verteilung der aufgetretenen Mängel im Jahr 2020, entsprechend der einzelnen Mängelkategorien für die begangenen Praxen im Dentalbereich, dar.



Ein entscheidendes, von den Inspektoren vor Ort zu treffendes Kriterium ist die Einschätzung des Risikopotenzials der jeweiligen



Autorin:
Dr. Julia Unger



Abbildung 13:
Darstellung der Häufigkeit der Mängel [%] im Dentalbereich für das Jahr 2020 in Abhängigkeit der einzelnen Mängelkategorien

© LAVG

►

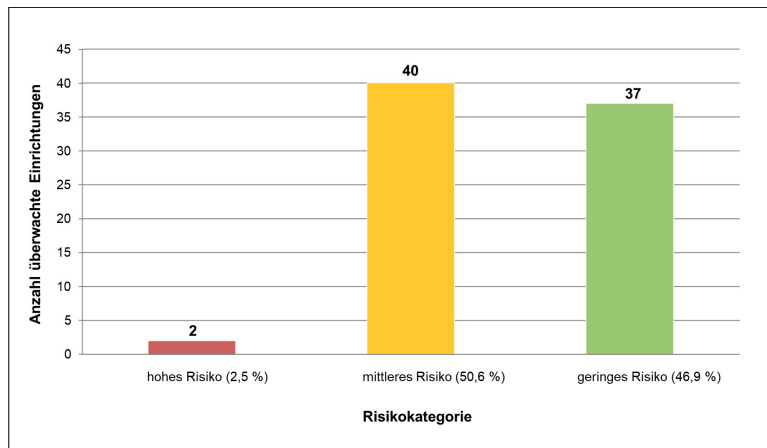
*Abbildung 14:
Darstellung der Anzahl
der überwachten Ein-
richtungen im Dental-
bereich für das Jahr
2020 in Abhängigkeit
der Risikokategorien*

© LAVG

►

Fazit

überwachten Einrichtung, das aus dem Gesamtkontext der festgestellten Mängel resultiert. Zur Veranschaulichung des von der fehlerhaften Medizinproduktaufbereitung ausgehenden hygienischen Risikos wurde ein Ampelsystem eingeführt, nach welchem die inspizierten Praxen klassifiziert werden (Abbildung 14). Der roten Kategorie werden Einrichtungen mit schweren bzw. gefährlichen Mängeln zugeordnet. Hier ist der Weiterbetrieb der Aufbereitung an eine kurzfristige oder auch sofortige Mängelbeseitigung gebunden. Die gelbe Kategorie charakterisiert ein mittleres Risiko, wobei der Mangel die sachgerechte Aufbereitung des Medizinprodukts beeinflusst oder beeinflussen kann. Die grüne Kategorie stellt Mängel ohne erkennbare Auswirkungen auf den Aufbereitungserfolg der Medizinprodukte dar, d. h., dies sind in der Regel formale Mängel.



Die Auswertungen der letzten Jahre lassen einen **positiven Trend** hinsichtlich der Mängelfeststellungen erkennen. Insgesamt ist seit 2013 eine deutliche Abnahme der mit hohem Risiko eingestuftten Praxen zu verzeichnen (2013: 38 %). Die im Rahmen der Inspektionen auftretenden Problembereiche wie z. B. die Prozessvalidierungen, die Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten, die Anwendung von Desinfektionsmitteln, die Verpackung oder das Qualitätsmanagement einschließlich der Qualitätssicherung zeigen aber die Notwendigkeit der weiteren Sensibilisierung der verantwortlichen Betreibenden einschließlich der mit der Aufbereitung betrauten Beschäftigten.

Die Abteilung Zentrale Dienste stellt sich vor



99

bearbeitete Förderanträge
im Verbraucherschutz



80

bewilligte Förderanträge
im Verbraucherschutz



77

bearbeitete Widersprüche im
Arbeits- u. Verbraucherschutz



110

Stellenbesetzungsverfahren
realisiert



40

elektronische IT-Fach-
verfahren betreut



> 500

Kilometer Wildschutzzäune
im Jahr 2020 installiert



Die Abteilung
Zentrale Dienste wird
von Frau Katarina
Weisberg geleitet.

Tel: 0331 8683-111



Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2019 und 2020,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© magele-picture- stock.adobe.com

© studio v-zwoelf - stock.adobe.com

© VRD - stock.adobe.com

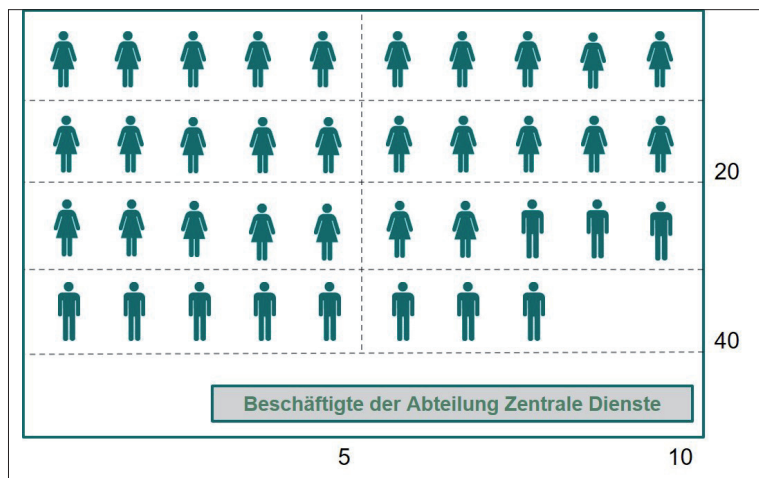
© nwf - stock.adobe.com

© Freedomz - stock.adobe.com

© Tierseuchenbekämpfungsdienst
Brandenburg (LAVG)

▶
Die Abteilung
Zentrale Dienste hatte
im Dezember 2020
38 Beschäftigte
(davon 27 weibliche
und 11 männliche)
an vier Standorten.

© LAVG



4.1 Die Aufgaben der Abteilung

Im vorherigen Berichtszeitraum 2017/2018 bestand die Abteilung Zentrale Dienste aus drei Bereichen - der Zentralen Stelle „Organisation, Justizariat, Öffentlichkeitsarbeit, Informationscenter“ und zwei in der Abteilung angesiedelten Fachdezernaten Z1 und Z2, die die Abteilung Arbeitsschutz und die oberste Arbeitsschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben unterstützten.

Die Beschäftigten wirkten in regionalen und landesweiten Netzwerken zu den Themen Arbeit und Gesundheit mit. Sie bereiteten relevante Daten aus ihrer Tätigkeit auf und werteten diese anlassbezogen für die arbeitsweltbezogene Arbeits- und Gesundheitsberichterstattung aus.

Die letzten beiden Jahre wurden dazu genutzt, organisatorisch und personell eine klassische Z-Abteilung aufzubauen. Aufgabenbereiche mit Bezug zur zentralen Verwaltung wurden in der Abteilung Zentrale Dienste zusammengeführt. Die bis dahin als Stabsstelle beim Präsidenten geführte Zentrale Verwaltung wurde 2019 als Dezernat Z1 „*Personal, Haushalt, Innerer Dienst und IT*“ in der Abteilung gegründet.

Zu den Hauptaufgaben des Dezernates gehörten in den letzten beiden Jahren u. a.

- die Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten der ca. 350 Beschäftigten des LAVG sowie die Durchführung von 110 Stellenbesetzungsverfahren,
- die Zentrale Planung und Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsmittel,
- die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung,
- die Liegenschaftsverwaltung,
- die Angelegenheiten der Unterbringung und Belegung der Diensträume sowie
- das Beschaffungswesen Vergabestelle für Aufträge gemäß VOL.

Das Sachgebiet Informationstechnik ist für die Planung, Koordinierung und Steuerung des IT-Einsatzes im LAVG zuständig. 40 verschiedene Fachverfahren werden seitens der IT-Mitarbeitenden betreut.

Für Maßnahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurden dem LAVG im Haushaltsjahr 2020 vier außerplanmäßige Titel mit einem Gesamtansatz von 6.282.800 EUR zur Bewirtschaftung übertragen. Es handelte sich dabei um die Zuweisung für Investitionen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Errichtung von mittlerweile mehr als 500 km festen Wildschutzzäunen und Absperrungen an der



Die Abteilung Zentrale Dienste untergliedert sich in vier Dezernate:

- Dezernat Z1
- Dezernat Z2
- Dezernat Z3
- Dezernat Z4

►
Umstrukturierung
der Abteilung
Zentrale Dienste
Ende des Jahres 2020
in vier Dezernate

deutsch-polnischen Grenze und deren Unterhaltung. Dafür standen 4.929.000 EUR zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum wurde das Zertifizierungsverfahren „auditberufundfamilie“ durch das Dezernat Z1 begleitet.

Das Dezernat Z2 blieb in seiner organisatorischen Zusammensetzung unangetastet und gliedert sich in die Bereiche *Organisation*, *Justizariat*, *Öffentlichkeitsarbeit* sowie *Informationsmanagement*. Es nimmt damit sowohl interne als auch externe Aufgaben wahr.

Das Aufgabenspektrum reichte von der Aufbau-, Aufgaben- und Ablauforganisation sowie dem inneren Dienstbetrieb der Behörde über die Organisation der Informationsversorgung, der Beschaffung von Medien und Fachinformationen sowie der webredaktionell gestützten Darbietung der Informationen durch einen nutzungsfreundlichen und modernen Internet- und Intranetauftritt des LAVG.

Das Justizariat vertritt das Landesamt in allgemeinen Rechtsangelegenheiten nach außen, steht den Fachabteilungen in Rechtsfragen zur Verfügung und führt Widerspruchs- und Klageverfahren durch. 77 Widerspruchsverfahren wurden im Berichtszeitraum bearbeitet.

Im Justizariat ist das Qualitätsmanagement angegliedert. Dieses achtet auf die Einhaltung der rechtlichen Standards und ein einheitliches qualitatives Verwaltungshandeln. Das Justizariat bearbeitet zudem die Förderangelegenheiten im Bereich der Verbraucherschutzpolitik. Im Berichtszeitraum wurden 99 Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Verbraucherschutz bearbeitet, von denen 80 bewilligt werden konnten. Hierbei handelte es sich um die Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigten gemeinnützigen Träger/-innen von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, die investive Tierheimförderung und Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Tierschutzvereinen für die Durchführung von Maßnahmen des Tierschutzes (Katzenkastration und -sterilisation) sowie die Projektförderung im Rahmen der „Qualitätsoffensive Schulverpflegung im Land Brandenburg“.

Das Dezernat Z2 unterstützte die Behördenleitung bei der strategischen Ausrichtung und Fortentwicklung des E-Government im LAVG.

2020 wurde das Dezernat Z1 aufgrund seiner Größe und des stetig wachsenden Aufgabenumfangs in drei Dezernate aufgeteilt und für die Bereiche Personal, Haushalt/Innerer Dienst sowie Informationstechnik eigenständige Dezernate eingerichtet. Somit bestand die Abteilung Zentrale Dienste zum Ende des Jahres 2020 aus vier klassischen Verwaltungsdezernaten.

Die Aufgabenbereiche mit überwiegend fachlichem Bezug wurden in die Fachabteilung Arbeitsschutz überführt.

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit stellt sich vor



500

Schulbegehungen
protokolliert



686

Brandschutzhelfer/-innen
ausgebildet



>200

Telearbeitsplätze sicher-
heitstechnisch beurteilt



2.719

Arbeitsmedizinische
Vorsorgen durchgeführt



1.767

Impfungen
durchgeführt



1.113

Konsultationen an der
Corona-Hotline 2020



Das KSG hat seinen
neuen Sitz in 14473
Potsdam, Babelsber-
ger Straße 26.



Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2019 und 2020,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Inka - stock.adobe.com

© LAVG

© Ralf Geithe - stock.adobe.com

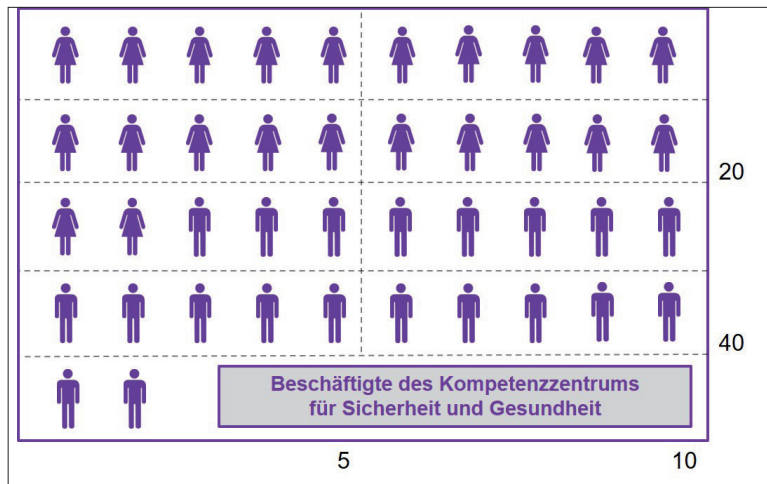
© vegefox.com - stock.adobe.com

© Alexander Rath - stock.adobe.com

© Elnur - stock.adobe.com

▶
Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit hatte im Dezember 2020 42 Beschäftigte (davon 22 weibliche und 20 männliche) an sechs Standorten des LAVG.

© LAVG



5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit (KSG)

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit ist ein landeseigener überbetrieblicher Dienst von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten. Es gewährleistet die sicherheitstechnische und im Zuge des schrittweisen Aufbaus auch die betriebsärztliche Betreuung aller Beschäftigten in der Landesverwaltung Brandenburg.

Die Aufgaben des KSG ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2. Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

Das KSG besteht aus zwei Bereichen:

- **Sicherheitstechnischer Dienst (TD)** mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit, der Zentralen Servicestelle in Potsdam und weiteren fünf Standorten,
- **Betriebsärztlicher Dienst (AD)** mit dem Betriebsarztzentrum (BAZ) in Potsdam und weiteren zwei Standorten.

Das KSG arbeitet mit den zugewiesenen Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß dem gesetzlichen Auftrag zusammen.

Die beiden Dienste des Kompetenzzentrums erfüllen die Aufgaben gemäß § 3 i.V.m. § 6 ASiG und

- unterstützen durch individuelle und kollektive Beratung die Vorgesetzten, die Beschäftigtenvertretungen und die Beschäftigten.
- unterstützen die Verantwortlichen im Prozess der Gefährdungsbeurteilung und bei der Durchführung von Unterweisungen einschließlich der Themenbereiche Hygiene und Infektionsschutz.
- führen Arbeitsplatzbegehungen durch.
- beraten bei branchenspezifischen Gefährdungen und Belastungen.
- unterstützen bei der Erstellung von beispielsweise Gefahrstoffkatastern, Vorsorgekarteien und Betriebsanweisungen.
- wirken bei Bedarf an Beschaffungsprozessen insbesondere von Büromöbeln mit.
- begleiten Veränderungsprozesse in der Organisation.
- beraten und unterstützen die Dienststellen bei der Ermittlung und Aufteilung von Einsatzstunden, gewährleisten die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen den beiden Diensten des KSG.



Das KSG untergliedert sich in zwei Bereiche:

- Sicherheitstechnischer Dienst
- Betriebsärztlicher Dienst



DGUV -
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Der Sicherheits-
technische Dienst wird
von Frau Beate Pflugk
geleitet.

Tel.: 0331 8683-600

Der Betriebsärztliche
Dienst wird von Frau
Dr. Eva Erler geleitet.

Tel.: 0331 8683-660

- erstellen einen jährlichen Bericht über Schwerpunkte und Erkenntnisse aus der erfolgten Betreuungstätigkeit.

Der Technische Dienst wirkt zusätzlich mit bei

- der Ausbildung der Brandschutzhelfer/-innen an der LAKöV.
- der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten.

Der Betriebsärztliche Dienst

- führt arbeitsmedizinische Vorsorgen nach gesetzlichen Vorschriften und Untersuchungen nach tarifvertraglichen oder internen Regelungen durch.
- bietet eine inhaltlich vertrauliche betriebsärztliche Sprechstunde an.
- berät und unterstützt Verantwortliche und Beschäftigte bei arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Problemen.
- wirkt auf Wunsch der Beteiligten bei der betrieblichen Wiedereingliederung mit (u.a. nach § 167 SGB IX Prävention).
- unterstützt ausgewählte Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGM).
- bietet Vorträge zu Themen der Verhaltens- und Verhältnisprävention an sowie Schulungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen und den Einsatz des Automatisierten Externen Defibrillators (AED).
- führt arbeitsmedizinische und individuelle Impfberatungen und Impfungen durch (einschließlich Gelbfieber).
- unterstützt als Weiterbildungsstätte die Ausbildung von Arbeitsmedizinerinnen und -medizinern.



*Autorin:
Dr. Eva Erler*

5.2 Betriebsärztliche Betreuung während der Corona-Pandemie

Bei der betriebsärztlichen Betreuung 2020 stand die „Corona-Pandemie“ im Vordergrund. Kein anderes Thema hält die Menschen, die Medien und natürlich auch die Unternehmen aktuell mehr in Atem.

Gerade bei der Vielzahl von Informationen zu SARS-CoV-2 wurde und wird in der gegenwärtigen Corona-Pandemie die betriebsärztliche Kompetenz seitens der Unternehmen und der Beschäftigten gleichermaßen nachgefragt. Erforderlich wurden individuelle Beratungen und adaptierte Gefährdungsbeurteilungen zum Erhalt der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unter Berücksichtigung des Arbeits- und Infektionsschutzes, wie auch Präventionsmaßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Der Betriebsärztliche Dienst des KSG setzte ohne Unterbrechung seine Arbeit an den beiden Standorten in Potsdam und Cottbus fort.

Es wurden unter Einhaltung der gültigen Hygieneregeln weiterhin arbeitsmedizinische Vorsorgen, Sitzungen der Arbeitsschutz-Ausschüsse, Begehungen und Beratungen durchgeführt, wobei sich der Beratungsschwerpunkt seit der Pandemie mehr in Richtung des allgemeinen Infektions- und Gesundheitsschutzes verlagerte.

Im März 2020 unterstützten anfänglich zwei Beschäftigte des Betriebsärztlichen Dienstes ganztägig das LAVG-Bürgertelefon, welches initial als Corona-Bürgertelefon des Landes Brandenburg in den Räumen des BAZ eingerichtet worden war. Innerhalb von drei Wochen waren insgesamt 852 Telefonate eingegangen, wovon 723 Telefonate durch ärztliches Personal geführt wurden. Schon bald zeigte sich, dass der Informationsbedarf sehr hoch war und aufgrund der hohen Nachfrage das Corona-Bürgertelefon des Landes Brandenburg in anderen Räumlichkeiten sowohl personell als auch zeitlich aufgestockt und erweitert werden musste.

Das BAZ bot ab April 2020 neben der Beratung in einer betriebsärztlichen Sprechstunde auch eine betriebsärztliche Corona-Hotline an. Die individuellen Beratungen besonders schutzbedürftiger Personen und die Ableitung individueller Maßnahmen des Arbeits- und Infektionsschutzes spielten eine besondere Rolle. So konnten bis Ende 2020 zahlreiche ausführliche Telefongespräche von durchschnittlich halb- bis dreiviertelstündiger Dauer für Beschäftigte in der „speziellen Corona-Sprechstunde“ des Betriebsärztlichen Dienstes durchgeführt werden.

Des Weiteren wurde seitens des Betriebsärztlichen Dienstes dem erhöhten Informationsbedarf zur Infektionsprophylaxe und zum Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Es wurden zahlreiche Recherchen zur sicheren und gesetzeskonformen Verwendung und Anwendung von Schutz- und Arbeitsmitteln betrieben, Informationen und Anregungen zum mobilen Arbeiten/ Arbeiten im Home-Office gegeben, Impfangebote gemacht und in Pandemie-stäben mitgewirkt. Darüber hinaus wurden in Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen zahlreiche Aktualisierungen der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vorgenommen, so z. B. von Hygieneplänen, Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen.

Neben der originären Aufgabenerfüllung unterstützte der Betriebsärztliche Dienst des KSG im Rahmen der Amtshilfe für mehrere Wochen das Ernst-von-Bergmann-Klinikum in Potsdam bei der Bewältigung seiner neuen Aufgabe als Covid-19-Versorgungszentrum.

Beginnend mit dem Aufbau der „Corona-Hotline“ wurde der Betriebsärztliche Dienst im gesamten Jahreszeitraum prioritär und von Anfang an in alle neuen Ereignisse und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Covid-19-Erregers involviert.



Besondere
Meilensteine 2020



Unterstützung des
Corona-Bürgertelefons
des LAVG



Aufbau einer betriebs-
ärztlichen Sprechstun-
de und Corona-Hotline



Weitere spezielle
Tätigkeiten

▶
Ausblick

▶
Autor:
Albert Ulonska

Rückblickend ist festzustellen, dass sich das BAZ seit dem Beginn der Pandemie in einem „Ausnahmestadium“ befindet. Eine neue und ungewohnte Situation für alle. Dennoch konnten für das BAZ weitere Ärztinnen und Ärzte rekrutiert und fachlich qualifiziert werden. So schloss ein Kollege Ende 2020 seine Ausbildung erfolgreich ab und absolvierte die Prüfung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin an der Landesärztekammer Brandenburg. Damit kann ab 2021 die betriebsärztliche Betreuung am Standort Oranienburg sichergestellt werden.

Weitere Meilensteine waren die Übernahme der Räumlichkeiten in Oranienburg für den Aufbau des betriebsärztlichen Standorts und der Umzug des Betriebsarztzentrums am Standort Potsdam von der Heinrich-Mann-Allee 103 in die Babelsberger Straße 26 am Potsdamer Hauptbahnhof.

Aufgabenbestimmend für 2020 waren die politischen Entscheidungen und Vorgaben zum Umgang mit den aufgetretenen Covid-19-Infektionen sowie den daraus resultierenden erheblichen Einschnitten und landesweiten Veränderungen in den Arbeitsabläufen und Hygienemaßnahmen für die Landesbeschäftigten im Öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg.

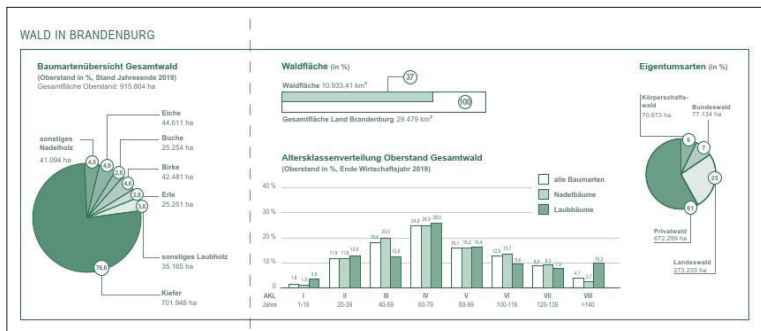
Die Arbeitswelt des Jahres 2021 wird weiterhin durch die politischen Vorgaben zur „Corona-Pandemie“ geprägt werden. Es wird eine hohe Flexibilität und schnelle Reaktion auf die sich ständig transformierende Gesamtlage erforderlich sein. Als landeseigener arbeitsmedizinischer Dienst unter der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums ist der Betriebsärztliche Dienst dafür prädestiniert und darauf vorbereitet.

5.2 Arbeitsschutzmaßnahmen des Landesbetriebes Forst unter den Rahmenbedingungen der Afrikanischen Schweinepest

Die Arbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist eine wichtige Säule des betrieblichen Arbeitsschutzes. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat eine Beratungsfunktion, welche unter anderem die Unfallanalyse, Beratung zur Gefährdungsbeurteilung und Beantwortung von Fachfragen in den betreuten Einrichtungen umfasst.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) ist eine der betreuten Einrichtungen. Im Berichtszeitraum spielte die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eine wesentliche Rolle.

Das Land Brandenburg verfügt über eine Gesamtwaldfläche von rund 1 Mio. Hektar (= rund 10.900 km²), dies entspricht einer Bewaldung von 37 %. Davon betreut der LFB etwa 273.000 Hektar Wald. Im LFB sind insgesamt 1.545 Beschäftigte, davon 573 Forstwirtinnen und -wirte, beschäftigt.



In den afrikanischen Ursprungsländern übertragen Lederzecken das Virus der Afrikanischen Schweinepest. In Mitteleuropa erfolgt dagegen eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen, Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen, sowie andere indirekte Übertragungswege (z. B. Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Die Übertragung durch Blut ist besonders wirksam. Daneben spielt die lange Haltbarkeit der Erreger eine besondere Rolle und stellt eine große Gefahr dar: Verseuchte Fleischwaren, wie beispielsweise Salami oder Schinken, aber auch gekühltes oder warmes Blut sind wochen- und monatelang ansteckungsfähig.

Die Erreger gelangen über das Maul oder die Nase in den Rachenraum, die Lymphknoten und den Blutkreislauf. Erkrankte Tiere scheiden das Virus über Kot, Harn und Nasensekret aus und bilden somit eine Ansteckungsgefahr für weitere Tiere. Der Tod infizierter Tiere erfolgt nach zwei bis zehn Tagen. Die Sterblichkeit liegt bei nahezu 100 %.

Für die Prävention und Beratung zur Bekämpfung der ASP sind im Land Brandenburg das MSGIV und das LAVG zuständig.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) hat mit dem LFB eine Vereinbarung zur Aufgabensicherung „Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ getroffen. In diesem Rahmen sind seit Ausbruch der ASP im September 2020 die Beschäftigten des LFB in zahlreichen Bereichen durch die Landkreise angefordert oder um Amtshilfe gebeten und mit vielen unterschiedlichen Tätigkeiten beauftragt worden. Vor Ausübung der Tätigkeiten (z. B. Zaunbau, Fallwildsuche/ -bergung) müssen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Arbeitsschutzmaßnahmen erstellt, Unterweisungen durchgeführt und entsprechende Persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt werden.

Durch nachfolgend aufgeführte und vom KSG unterstützte Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen kann eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verhindert bzw. eingedämmt werden.

◀

Abbildung 15:

Der Wald in Brandenburg - Baumarten, Flächen, Eigentumsarten

© LFB

◀

Die Afrikanische Schweinepest - ein paar Fakten

◀

Die Aufgaben des LFB im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

▶
**Arbeitsschutz-
maßnahmen**

▶
Abbildung 16 (links):
Lotinfalle (© LAVG)

Abbildung 17 (rechts):
Stabgitterfalle (© LAVG)

Als **technische** Schutzmaßnahmen kommen im LFB der Zaunbau, die Drohnenbefliegung und die Aufstellung von mobilen Fallen (z. B. Lotinfalle, Stabgitterfalle) zum Einsatz.



Als **organisatorische** Schutzmaßnahmen wurden Fallwildsuch- und -bergungstrupps ausgebildet, die von den Fachkräften für Arbeitssicherheit geschult worden sind. Deren Aufgabe ist die Suche und Bergung toter Wildschweine. Wichtig ist, den Fundort in Sperr- und Kernzonen sofort mit einem Absperrband zu sichern. Für die Jäger/-innen sind separate Wildsammelstellen errichtet worden.

In den Such- und Bergungstrupps kommen keine Personen zum Einsatz, die Kontakt zur Schweinehaltung haben. Gestreckte oder verendete Wildschweine werden innerhalb des gefährdeten Gebietes (Kernzone) komplett entsorgt. Die Meldung an die zuständige Behörde erfolgt durch die Finder/-innen. Es sind immer zwei Personen im Einsatz. An Prädilektionsstellen (Sümpfe, Suhlen u. ä.) kommen auch Hundesuchtrupps zum Einsatz.

Zur Bergung werden den Bergungstrupps geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel Wildbergegurt, faltbare Wildwanne und Wildbergehaken.

▶
Abbildung 18 (links):
Wildbergegurt (© LFB)

Abbildung 19 (Mitte):
Wildwanne faltbar (© LFB)

Abbildung 20 (rechts):
Wildbergehaken (© LFB)



Eine Begegnung mit kranken und aggressiven Tieren (Keiler, führende Bachen) sollte vermieden werden.

Um die Maßnahmen zeitnah durchführen zu können, ist vorweg die Klärung des Direktionsrechts für die auszuführenden Beschäftigten erforderlich.

Die umzusetzenden Aufgaben sind ständig zu evaluieren, um die Unterweisungen, die Gefährdungsbeurteilungen und die daraus zu entwickelnden Betriebsanweisungen qualitativ und quantitativ zu entwickeln.

Den Such- und Bergungstrupps wurde verpflichtend zu tragende **persönliche** Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt, bestehend aus

- Einwegoverall mit Kapuze,
- Gummistiefeln und Einwegüberschuhen sowie
- Einmalhandschuhen.

Die Kontamination von Jagdausrüstung, Jagdhunden, Kleidung, Schuhwerk, Gerätschaften und Fahrzeugen mit Blut sollte vermieden werden. Nach jedem Einsatz und nach Kontakt zu toten Wildschweinen sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren, sowie die Kleidung und Schuhe zu wechseln, zu waschen, zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einsatzfahrzeuge sind gründlich zu reinigen.

Da alle Beschäftigten hohen psychischen Belastungen ausgesetzt sind (Anblick der toten Schweine, im Familienverband verendete Tiere, Geruch durch Verwesung, Madenbefall usw.), sollte das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung genutzt werden.

Um eine erfolgreiche Bekämpfung und Eindämmung der ASP im Land Brandenburg zu gewährleisten und eine weitere bundesweite Ausbreitung zu verhindern, sind die oben genannten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Damit soll auch eine reibungslose, gut strukturierte Unterstützung aller beteiligten Personen ermöglicht werden.

Die aufgestellten Schutzmaßnahmen sind, sofern sie in Anwendung bleiben, ständig zu überprüfen.

Im Nachgang sollten alle Verantwortlichen bzw. unterstützenden Institutionen die Tätigkeiten und Abläufe aufarbeiten, um qualifizierte Pandemiepläne zu erarbeiten.



persönliche
Schutzbekleidung
tragen



Kontaminationen
vermeiden



arbeitsmedizinische
Vorsorgeuntersuchun-
gen nutzen



Fazit

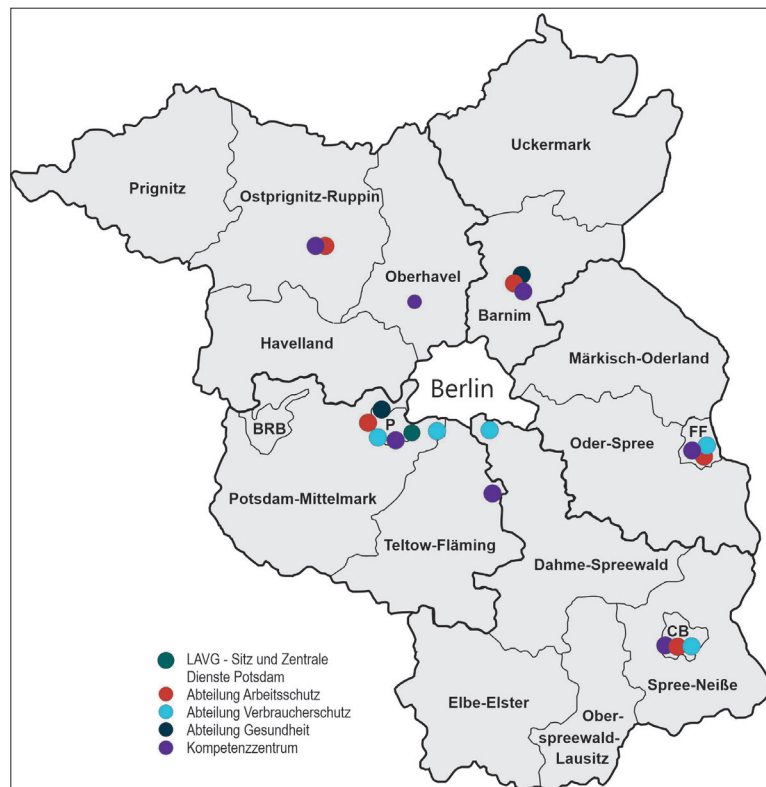
6. Das Landesamt

Das LAVG - Struktur und Kontakte

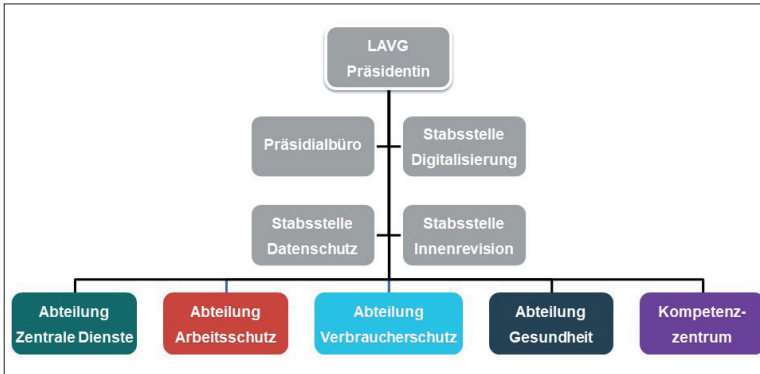
6.1 Die Standorte des LAVG

Das LAVG hatte im Dezember 2020 insgesamt 336 Beschäftigte, die auf 15 Standorte verteilt waren. Daneben arbeiteten 29 Pharmazierärztinnen und -ärzte ehrenamtlich für das LAVG.

© LAVG

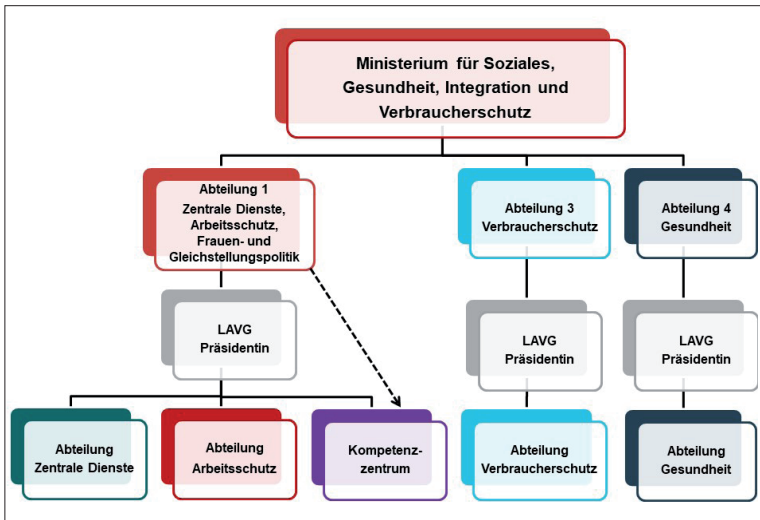


6.2 Die Struktur des LAVG



Das LAVG bestand zum Redaktionschluss aus vier Abteilungen, dem Kompetenzzentrum, dem Präsidialbüro und drei Stabsstellen.

© LAVG



Das LAVG ist fach- und dienstaufsichtlich dem MSGIV zugeordnet.

© LAVG

Die Präsidentin des LAVG übt die Dienstaufsicht über das KSG aus. Die Fachaufsicht wird vom Referat 15 des MSGIV wahrgenommen.

▶
Hier finden Sie die
Adresse sowie die
aktuellen Ansprech-
personen und Erreich-
barkeiten im LAVG.

6.3 Die Kontaktadressen des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Amtssitz

Präsidentin: Frau Lübke
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Telefon: 0331 8683-101; Fax: 0331 27548-1800
E-Mail: praesidialbuero@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Zentrale Dienste

Abteilungsleiterin: Frau Weisberg
Telefon: 0331 8683-111; Fax: 0331 27548-1814
E-Mail: zentrale-dienste.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Neuruppin

Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Mischke
Telefon: 0331 8683-110; Fax: 0331 27548-1827
E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin

Abteilung Verbraucherschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Chotjewitz
Telefon: 0331 8683-500; Fax: 0331 27548-1836
E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam, Schönefeld,
Teltow OT Ruhlsdorf

Abteilung Gesundheit

Abteilungsleiterin: Frau Gerberich
Telefon: 0331 8683-800; Fax: 0331 27548-1835
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Standort: Potsdam

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

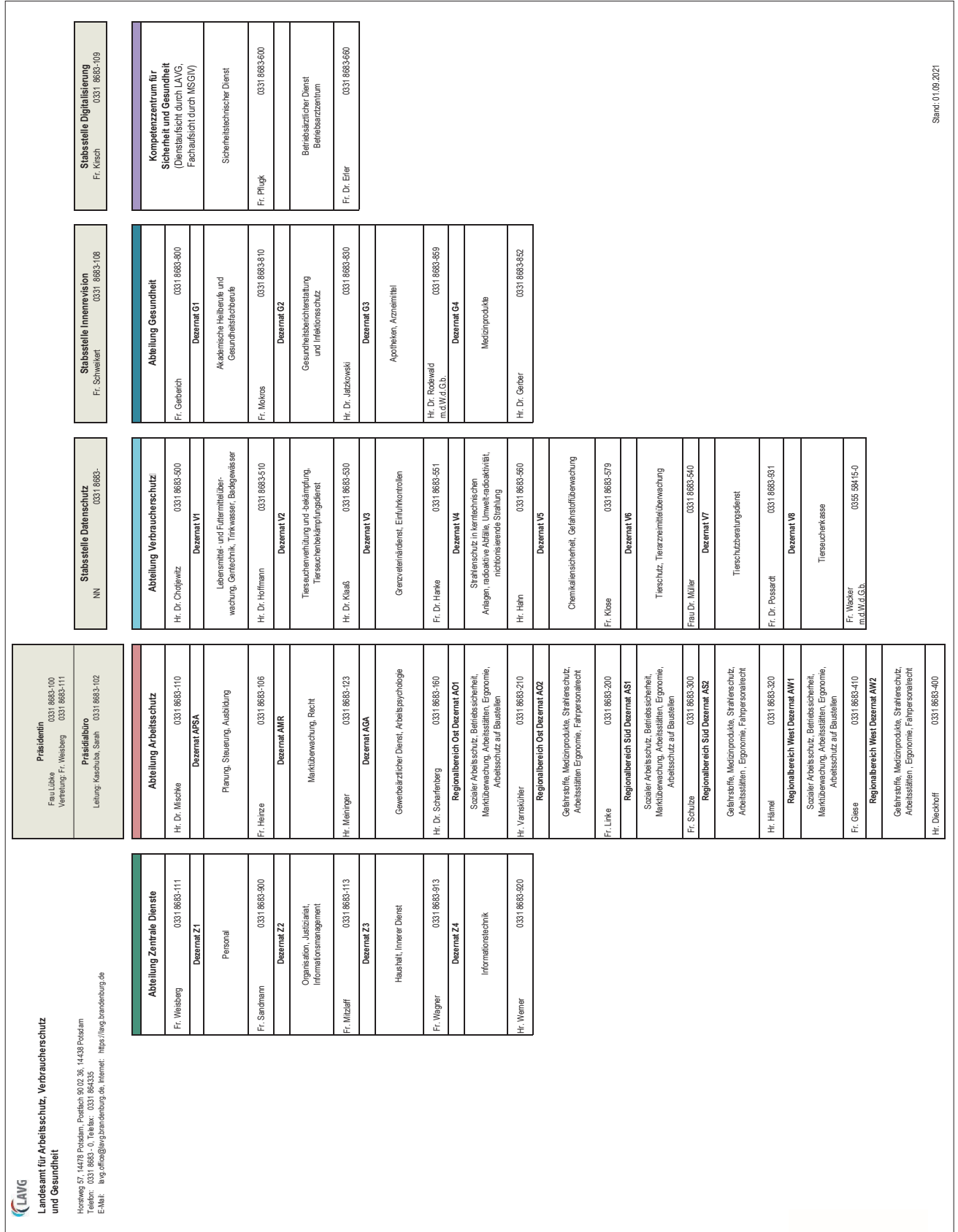
Leiterin Sicherheitstechnischer Dienst: Frau Pflugk
Telefon: 0331 8683-600; Fax: 0331 27548-1801
E-Mail: td.office@ksg.brandenburg.de
Leiterin Betriebsärztlicher Dienst: Frau Dr. Erler
Telefon: 0331 8683-666; Fax: 0331 27548-1806
E-Mail: baz.office@ksg.brandenburg.de

Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder),
Neuruppin, Oranienburg, Zossen OT Wündorf



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit

Hochhaus 57, 14478 Potsdam, Postfach 90 05 35, 14438 Potsdam
Telefon: 0331 6883-0, Telefax: 0331 684335
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de, Internet: https://lavg.brandenburg.de



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57

14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Redaktionsgremium:

Iris Lübke

Sarah Kaschuba

Dr. Marian Mischke

Dr. Iwan Chotjewitz

Isabel Gerberich

Katarina Weisberg

Dr. Eva Erler

Beate Pflugk

Barbara Kirchner

Layout: LAVG

Druck: LGB - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 300 Exemplare

September 2021